Zwischenbericht
Arbeitsgruppe „Standards“

Gemeindefinanzkommission

Arbeitsgruppe „Standards“

25. Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

1. ARBEITSAUFTRAG 1

2. BERATUNGSABLAUF UND ERGEBNISSE 1

3. WEITERES VORGEHEN 4

4. FINANZIELLE BELASTUNGEN DER KOMMUNEN DURCH SOZIALAUSGABEN 5

4.1. STAND UND ENTWICKLUNG DURCH AUFWENDUNGEN FÜR SOZIALE LEISTUNGEN 5

4.2. KOSTENENTWICKLUNG DER GRÖßTEN AUSGABENBLÖCKE 8

4.2.1. Kosten für Unterkunft und Heizung – KdU (§ 22 SGB II) 8

4.2.2. Kosten für die Kindertagesbetreuung und den Ausbau der U3-Betreuung 9

4.2.3. Kosten der Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) 10

4.2.4. Kosten der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen 11

4.2.5. Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 12

4.3. FAZIT UND AUSBLICK 13

BESCHLUSSVORSCHLAG FÜR DIE GEMEINDEFINANZKOMMISSION 16

ANLAGEN

Anlage 1: Merkmale zur Erfassung von Standards

Anlage 2: Kategorie I „Standards ohne Lastenverschiebung“

Anlage 3: Kategorie II „Standards mit Lastenverschiebung“

Anlage 4: Kategorie III „Standards mit laufenden Gesetzgebungsverfahren“

1. Arbeitsauftrag

Die Arbeitsgruppe „Standards“ wurde im Rahmen der 1. Sitzung der Gemeindefinanzkommission eingesetzt. Ziel ist, auf der Ausgabenseite auf der Basis einer Bestandsaufnahme Lösungsvorschläge zu den drängenden Problemen des kommunalen Finanzsystems zu erarbeiten und zu bewerten. Hierzu gehören zum einen Entlastungen durch mögliche Flexibilisierungen von Standards und zum anderen die Ausgabeentwicklung im Bereich Sozialausgaben.

Der Arbeitsauftrag im Bereich Flexibilisierung von Standards lautet:

- Benennung durch Bundesrecht gesetzter Standards mit finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen.
- Volumen der Auswirkung auf die Kommunalfinanzen beziffern.
- Mögliche Flexibilisierung der Standards definieren und entsprechende Entlastungs-volumina benennen.
- Fachliche Pro-/Contra-Abwägung zu den benannten Flexibilisierungsmöglichkeiten.
- Notwendige Gesetzesänderungen benennen (keine Ausformulierung, sondern Zusammen-stellung der betroffenen Gesetze).

Der Arbeitsauftrag im Bereich Sozialausgaben beinhaltet eine Bestandserhebung der die Kommunen belastenden Ausgaben für soziale Leistungen, die auf bundesrechtlichen Vorgaben beruhen.

2. Beratungsablauf und Ergebnisse

Die Arbeitsgruppe hat sich am 19. März 2010 konstituiert und bis Juni 2010 vier Sitzungen abgehalten.
Die Arbeitsgruppe „Standards“ hat sich einvernehmlich als Grundlage für ihre Arbeit auf eine **Definition des Begriffs „Standard“** verständigt. Danach ist ein Standard eine einheitliche oder vereinheitlichte durch Bundesregelungen fixierte anzuwendende oder anzustrebende Art und Weise, wie ein politisches Ziel oder eine Aufgabe erfüllt bzw. durchgeführt werden soll. Solche Standards können in Gesetzen, Verwaltungsvereinbarungen oder Verordnungen definiert sein. Dabei sind Untersuchungsgegenstand der Arbeitsgruppe durch Bundesrecht

gesetzte Standards, die Vorgaben für die Aufgabenerfüllung von Kommunen und/oder Ländern machen.

Zur Ermittlung einer möglichst umfassenden Übersicht über Standards haben die kommunalen Spitzenverbände, die Länder und das BMF in ihren jeweiligen Bereichen eine **Erhebung über** durch Bundesregelungen getroffene und Kommunen und/oder Länder belastende **Standards** durchgeführt. Um die Meldungen der Standards zu vereinheitlichen, hat sich die Arbeitsgruppe auf das als *Anlage 1* beigefügte **Abfrageraster** verständigt und dieses der Erhebung zugrunde gelegt.

Insgesamt sind im Zuge der Erhebung weit über 300 Standards gemeldet worden. Teilweise enthielten die Meldungen aber keine Angaben zu etwaigen Änderungsmöglichkeiten des jeweiligen Standards. Soweit auch auf Nachfrage keine Änderungsmöglichkeiten genannt wurden, sind diese Meldungen einvernehmlich aus dem weiteren Beratungsverfahren ausgenommen worden. Danach verbleiben 216 Meldungen mit Änderungsmöglichkeiten bzw. Änderungsvorschlägen. Sie berühren nahezu sämtliche Politikfelder. Schwerpunkte liegen im Bereich Arbeit und Soziales, Inneres, Umwelt sowie Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Im weiteren Verfahren wurden die **Meldungen** an Hand der in der Meldung genannten Änderungsmöglichkeiten **kategorisiert.** Hauptunterscheidungskriterium ist, ob die genannte Änderungsmöglichkeit eine tatsächliche Änderung eines Standards oder eine Lastenverschiebung zwischen den öffentlichen Ebenen vorschlägt. Sodann wurden die so gefundenen Hauptkategorien weiter untergliedert. In der Kategorie „Standards ohne Lastenverschiebung“ zwischen den öffentlichen Ebenen (Kategorie I) erfolgt eine Trennung nach der Art der genannten Änderungsmöglichkeit. Insgesamt sind hier folgende vier Arten zu unterscheiden: Gebührenänderungen (I.1), Verfahrensänderungen (I.2), Wegfall des Standards (I.3) oder Absenkung des Standards (I.4). In der Kategorie „Standards mit Lastenverschiebung zwischen den öffentlichen Ebenen“ (Kategorie II) wird dagegen danach differenziert, zu welcher Ebene die Verschiebung erfolgen würde: Bund (II.1), Länder (II.2), Sozialversicherung (II.3) und sonstige Verschiebungen (II.4).

Die Verteilung der Meldungen auf die einzelnen Kategorien stellt sich danach wie folgt dar:

Nr. der Kategorie	Bezeichnung Kategorie	Anzahl der Meldungen
I.	*Standards ohne Lastenverschiebung zwischen den öffentlichen Ebenen*	163
I.1	Gebührenänderung	9
I.2	Verfahrensänderung	84
I.3	Wegfall des Standards	32
I.4	Absenkung des Standards	38
II.	*Standards mit Lastenverschiebung zwischen den öffentlichen Ebenen*	53
II.1	Verschiebung zum Bund	42
II.2	Verschiebung zum Land	1
II.3	Verschiebung zur Sozialversicherung	5
II.4	Sonstige Verschiebung	5

Zu den Einzelheiten der Meldungen der Kategorien I und II wird auf die als *Anlagen 2 und 3* beigefügten Listen verwiesen. Dort sind alle Meldungen sortiert nach Kategorie, Politikfeld, Normbereich und konkreter Norm/Regelung aufgeführt. Des Weiteren enthalten die Listen u.a. noch folgende Felder: eine Kurzbeschreibung des betroffenen Standards und der etwaigen Änderungsmöglichkeit, Pro- und Contra-Argumente für die Änderung sowie eine grobe Abschätzung der finanziellen Auswirkungen. Dabei enthalten wegen des sehr engen Zeitkorridors und des hohen Ermittlungsaufwandes nicht alle eingegangenen Meldungen Angaben zu allen Feldern. Dies betrifft insbesondere auch die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der genannten Änderungsmöglichkeit, die u.a. aufgrund des unterschiedlichen Vollzugs der Bundesgesetze in den Ländern nur mit großem Aufwand zu ermitteln gewesen wäre.

Darüber hinaus sind 10 Meldungen eingegangen, die **Standards in laufenden Gesetzgebungsverfahren** betreffen.
Diese Meldungen sind als gesonderte Kategorie III in der *Anlage 4* zusammengefasst.
Zwar handelt es sich hierbei nicht um Vorschläge zur Änderung bestehender Standards im eigentlichen Sinne des Arbeitsauftrages, gleichwohl sind die Meldungen als Appell an den Gesetzgeber zu verstehen, laufende Gesetzgebungsverfahren nochmals aus dem Blickwinkel „Vermeidung von Standards“ auf ihre Notwendigkeit oder zumindest auf ihren Umfang hin zu überprüfen. Jedenfalls zeigen diese Meldungen, dass parallel zu dem in der Arbeitsgruppe „Standards“ und der Gemeindefinanzkommission beratenen Standardabbau unvermindert neue Standards gesetzt bzw. ausgebaut werden.

3. Weiteres Vorgehen

Bislang konnte die Arbeitsgruppe „Standards“ die eingegangenen Meldungen nicht abschließend inhaltlich bewerten. Da die Meldungen nahezu sämtliche Politikbereiche berühren und zahlreiche Sachverhalte betreffen, verfügt die Arbeitsgruppe auch nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse, um alle Meldungen und deren Tragweite sowie etwaige Auswirkungen der genannten Änderungsvorschläge auf andere Bereiche aus eigener Anschauung vollumfänglich beurteilen zu können. Die in den Kategorien I und II in den Anlagen zusammengefassten 216 Meldungen sind daher als optionale Standardänderungen zu betrachten, die es im Einzelnen zu bewerten gilt. Im weiteren Verfahren sollten die Meldungen daher einer inhaltlichen Prüfung unterzogen und entschieden werden, welcher Vorschlag verworfen und welcher Vorschlag realisiert werden kann. Dabei sind alle Vorschläge in die Prüfung einzubeziehen. Dabei sind auch Änderungen in den Sozialgesetzbüchern hinsichtlich der Entflechtung von Träger- und Entscheidungsstrukturen zu prüfen. Im Interesse einer möglichst breitgefächerten Standardänderung und mit Blick auf die erzielbaren finanziellen Entlastungseffekte für die Kommunen sollten keine Änderungsarten (z.B. Gebührenerhöhungen) oder betroffene Politikbereiche (z.B. Kinder) von vornherein aus der Prüfung ausgeschlossen werden.

Hiervon ausgehend beabsichtigt die Arbeitsgruppe „Standards“, zu sämtlichen Vorschlägen der Kategorien I und II Stellungnahmen der jeweils zuständigen Fachressorts des Bundes und optional auch der Fachressorts der Länder einzuholen. Auch die kommunalen Spitzenverbände sollten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Im Anschluss sind die Stellungnahmen der Fachressorts und die eigentlichen Meldungen zu bewerten und zu gewichten. Dabei sind auch die unterschiedlichen politischen Dimensionen der Vorschläge, die z.B. von der Änderung des Bundeskraftfahrerqualifizierungsgesetzes bis hin zur Änderung der Freifahrt schwerbehinderter Menschen im ÖPNV reichen, zu berücksichtigen. In einem weiteren Bericht sind der Gemeindefinanzkommission dann diejenigen Meldungen vorzulegen, bei denen aus Sicht der Arbeitsgruppe „Standards“ die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung eingeleitet werden sollte.
Die endgültige Entscheidung hierüber obliegt dann der Gemeindefinanzkommission.

Darüber hinaus hat die Arbeitsgruppe „Standards“ vereinbart, in einer ihrer nächsten Sitzungen Vertreter der beim Bundeskanzleramt angesiedelten Geschäftsstelle

Bürokratieabbau zu einem Meinungsaustausch einzuladen. Die Geschäftsstelle ermittelt ab dem Sommer 2010 aus den Umsetzungsplänen der Ressorts den Gesamtumsetzungsplan zum Abbau von Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Ferner koordiniert sie die Durchführung der Projekte zur Ermittlung und Reduzierung des Erfüllungsaufwandes. Berührungspunkte zur Arbeitsgruppe Standards ergeben sich aus der Einbeziehung der Verwaltung in diese Projekte.

Unabhängig vom weiteren Verlauf des Beratungsverfahren und der Anzahl der letztlich geänderten Standards besteht Einigkeit, dass mit der eingeleiteten Änderung von Standards ein Beitrag zur Reduzierung der Ausgaben der Kommunen geleistet werden kann. Allein durch Standardänderungen lässt sich die angespannte Situation der kommunalen Finanzen aber nicht lösen.

4. Finanzielle Belastungen der Kommunen durch Sozialausgaben

Länder und kommunale Spitzenverbände sind der Auffassung, dass sich eine signifikante und nachhaltige Verbesserung der kommunalen Finanzen nur durch Maßnahmen im Bereich der Sozialausgaben erreichen lasse. Hier seien daher durchgreifende Änderungen erforderlich, die die kommunale Ebene auf der Ausgaben- und/oder auf der Einnahmenseite entlasten. Länder und kommunale Spitzenverbände fordern neben der im Arbeitsauftrag der Arbeitsgruppe definierten Standardänderung und Darstellung der Soziallasten eine weitere Befassung mit der Thematik Soziallasten, um diesbezügliche Entscheidungen der Gemeindefinanzkommission bzw. der politischen Entscheidungsträger vorbereiten zu können.

Vor diesem Hintergrund hat die Arbeitsgruppe „Standards“ beschlossen, der Gemeindefinanzkommission eine Bestandsaufnahme zu den finanziellen Belastungen der Kommunen durch Sozialausgaben vorzulegen. Dabei wird die Entwicklungsdynamik der stärksten Kostenträger dargestellt.

4.1. Stand und Entwicklung durch Aufwendungen für soziale Leistungen

Seit Jahren steigen die Ausgaben der Kommunen für soziale Leistungen so rasch wie kein anderer Ausgabenblock und belaufen sich inzwischen auf über 40 Mrd. Euro jährlich (reine Leistungsausgaben, vor Abzug von Landes- und Bundesbeteiligungen (2009 ca. 4,65 Mrd. €)

korrespondierende sächliche und personelle Aufwendungen sind nicht enthalten). Allein im Jahr 2009 sind die kommunalen Kassenausgaben für soziale Leistungen um 1,8 Mrd. Euro (entspricht 4,9%) gewachsen. Insbesondere die Kosten der Unterkunft und Heizung für Langzeitarbeitslose, die Kosten für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Ausgaben der Jugendhilfe sowie die Kosten für die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen sind in den vergangenen Jahren gestiegen. Für die Jahre 2010 bis 2013 erwarten die Kommunen einen weiteren Anstieg. Weitere Ausgabensteigerungen sind auch bei den öffentlichen Ausgaben für den Ausbau und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen zu erwarten, die mittlerweile die 15 Mrd. Euro-Marke (vor Abzug der Gebühreneinnahmen) überschritten haben.

Für alle Ausgabenblöcke gilt, dass sie auf bundespolitischen Vorgaben mit jeweiliger Zustimmung bzw. Beteiligung der Länderkammer beruhen, Rechtsansprüche umsetzen und von den Kommunen in weiten Bereichen nicht oder nur unmaßgeblich beeinflusst werden können.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Ausgaben an sozialen Leistungen der verschiedenen kommunalen Ebenen wieder. Dabei verteilen sich die Ausgaben der Landkreise (einschließlich Region Hannover, Städteregion Aachen und Regionalverband Saarbrücken) auf 301 Gebietskörperschaften, während sich die Ausgaben der kreisfreien Städte auf 112 Städte verteilen.

Die Tabelle zeigt, dass die Steigerungen für soziale Leistungen alle kommunalen Ebenen betreffen. Bei den örtlichen und überörtlichen Trägern (kreisfreie Städte und Landkreise, höhere Kommunalverbände) führen die sozialen Leistungen zu direkten Ausgaben. Die kreisangehörigen Gemeinden sind, wo sie nicht als örtlicher Träger fungieren oder zur Aufgabendurchführung herangezogen werden (dies ist der Regelfall, Ausnahme: Kinderbetreuung je nach landesrechtlicher Ausgestaltung), über die Kreisumlage je nach Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs und Agieren der Rechtsaufsicht indirekt von den Lasten der Landkreise betroffen. Die Ausgaben der kreisfreien Städte und Landkreise geben nur ein unvollständiges Bild, weil sie die Mitfinanzierung der höheren Kommunalverbände über Umlagen nicht abbilden. Im Ergebnis sind somit alle kommunalen Ebenen von der Finanzierung sozialer Leistungen - direkt bzw. indirekt - betroffen.

Ausgaben für soziale Leistungen nach kommunalen Ebenen*

	2001		2002		2003		2004		2005		2006		2007	
	in T€	in %	in T€	in %	in T€	in %	in T€	in %	in T€	in %	in T€	in %	in T€	in %
Hilfe zum Lebensunterhalt	8.113.164	100,0	8.212.273	100,0	8.260.101	100,0	8.462.946	100,0	1.741.007	100,0	1.858.955	100,0	1.697.554	100,0
davon: kreisfreie Städte	3.488.731	43,0	3.558.092	43,3	3.521.992	42,6	3.636.322	43,0	572.832	32,9	588.121	31,6	614.216	36,2
Landkreise	3.786.777	46,7	3.965.456	48,3	3.949.125	47,8	4.017.308	47,5	802.660	46,1	997.441	53,7	936.172	55,1
kreisangehörige Gemeinden	727.258	9,0	576.690	7,0	670.737	8,1	679.878	8,0	90.272	5,2	36.159	1,9	50.358	3,0
höhere Kommunalverbände	110.398	1,4	112.035	1,4	118.247	1,4	129.438	1,5	275.243	15,8	237.234	12,8	96.808	5,7
Hilfe zur Pflege	2.418.469	100,0	2.448.410	100,0	2.475.991	100,0	2.781.424	100,0	2.672.966	100,0	2.530.921	100,0	2.244.861	100,0
davon: kreisfreie Städte	494.228	20,4	571.547	23,3	616.419	24,9	731.135	26,3	742.983	27,8	728.660	28,8	581.150	25,9
Landkreise	745.620	30,8	844.560	34,5	896.013	36,2	1.115.436	40,1	1.209.585	45,3	1.115.300	44,1	994.226	44,3
kreisangehörige Gemeinden	41.692	1,7	15.953	0,7	16.416	0,7	33.778	1,2	21.476	0,8	17.080	0,7	7.055	0,3
höhere Kommunalverbände	1.136.929	47,0	1.016.350	41,5	947.143	38,3	901.075	32,4	698.922	26,1	669.881	26,5	662.430	29,5
Eingliederungshilfe für Behinderte	8.054.613	100,0	8.451.921	100,0	9.135.856	100,0	9.729.374	100,0	9.665.227	100,0	9.626.294	100,0	11.450.466	100,0
davon: kreisfreie Städte	515.336	6,4	582.157	6,9	617.788	6,8	727.386	7,5	888.786	9,2	917.801	9,5	1.731.049	15,1
Landkreise	2.010.084	25,0	2.172.098	25,7	2.363.758	25,9	2.526.038	26,0	3.205.597	33,2	3.301.165	34,3	4.176.228	36,5
kreisangehörige Gemeinden	133.960	1,7	122.359	1,4	83.232	0,9	80.635	0,8	52.212	0,5	51.905	0,5	62.571	0,5
höhere Kommunalverbände	5.395.233	67,0	5.575.307	66,0	6.071.078	66,5	6.395.315	65,7	5.518.632	57,1	5.355.423	55,6	5.480.618	47,9
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung									1.751.872	100,0	1.799.516	100,0	2.101.685	100,0
davon: kreisfreie Städte									696.976	39,8	677.670	37,7	785.727	37,4
Landkreise									925.543	52,8	1.000.215	55,6	1.033.742	49,2
kreisangehörige Gemeinden									45.612	2,6	15.845	0,9	35.461	1,7
höhere Kommunalverbände									83.741	4,8	105.786	5,9	246.755	11,7
Jugendhilfe	5.122.726	100,0	5.478.122	100,0	5.637.507	100,0	5.814.985	100,0	5.925.098	100,0	6.115.690	100,0	6.373.807	100,0
davon: kreisfreie Städte	1.921.609	37,5	2.056.182	37,5	2.126.594	37,7	2.206.136	37,9	2.252.246	38,0	2.330.443	38,1	2.358.947	37,0
Landkreise	2.409.127	47,0	2.585.716	47,2	2.674.225	47,4	2.743.660	47,2	2.863.027	48,3	2.941.887	48,1	3.066.373	48,1
kreisangehörige Gemeinden	698.054	13,6	739.389	13,5	740.539	13,1	785.707	13,5	731.951	12,4	769.582	12,6	869.510	13,6
höhere Kommunalverbände	93.936	1,8	96.835	1,8	96.149	1,7	79.482	1,4	77.874	1,3	73.778	1,2	78.977	1,2
Einrichtungen der Jugendhilfe	10.412.622	100,0	10.870.426	100,0	11.036.878	100,0	11.259.088	100,0	11.409.225	100,0	11.714.860	100,0	12.393.387	100,0
davon: kreisfreie Städte	3.338.099	32,1	3.518.214	32,4	3.601.500	32,6	3.669.089	32,6	3.750.708	32,9	3.862.879	33,0	4.096.650	33,1
Landkreise	1.524.069	14,6	1.535.676	14,1	1.430.357	13,0	1.542.592	13,7	1.544.712	13,5	1.574.125	13,4	1.645.935	13,3
kreisangehörige Gemeinden	5.515.585	53,0	5.791.903	53,3	5.980.570	54,2	6.020.816	53,5	6.090.926	53,4	6.254.941	53,4	6.623.683	53,4
höhere Kommunalverbände	34.869	0,3	24.633	0,2	24.451	0,2	26.591	0,2	22.879	0,2	22.915	0,2	27.119	0,2
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)									10.416.368	100	12.051.736	100	12.235.876	100
davon: kreisfreie Städte									4.052.686	38,9	4.965.937	41,2	5.028.320	41,1
Landkreise									6.359.787	61,1	7.016.718	58,2	7.064.380	57,7
kreisangehörige Gemeinden									3.269	0,0	69.081	0,6	143.176	1,2
höhere Kommunalverbände									626	0,0		0,0		0,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

* ohne Berücksichtigung indirekter Belastungen durch allgemeine Umlagen (Kreisumlagen, Landschaftsverbandsumlagen u.ä.); kreisangehörige Gemeinden einschließlich Ämter, Samt- und Verbandsgemeinden

4.2. Kostenentwicklung der größten Ausgabenblöcke

4.2.1. Kosten für Unterkunft und Heizung – KdU (§ 22 SGB II)

Etwa ein Viertel der kommunalen Ausgaben für soziale Leistungen (ohne Kinderbetreuung und ohne personelle und sächliche Aufwendungen) entfällt auf die Kosten für Unterkunft und Heizung. Nach einer Konsolidierungsphase auf hohem Niveau in den Jahren 2007 und 2008 stiegen die kommunalen Ausgaben für die Unterkunftskosten im Jahr 2009 an. Auch für 2010 ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Unterkunft mit dem Ziel, die gesetzlich vorgesehene jährliche Entlastung der Kommunen von 2,5 Mrd. Euro sicherzustellen. Nach Auffassung von Ländern und kommunalen Spitzenverbänden wird diese Entlastung aber tatsächlich nicht erreicht.

Die bundesdurchschnittliche Beteiligung an den Kosten der Unterkunft wird jährlich anhand einer gesetzlich fixierten Anpassungsformel neu berechnet. Sie wurde 2006 nach langen Verhandlungen vom Gesetzgeber (Bundestag und Bundesrat) beschlossen. Eine Erhöhung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften führt mit einer zeitlichen Verzögerung von zwei Jahren zu einer Erhöhung der Beteiligungsquote des Bundes, eine Verringerung der Bedarfsgemeinschaften zu einer Minderung der Beteiligungsquote. Die Beteiligung des Bundes bei den Unterkunftskosten ist seit 2007 von bundesdurchschnittlich 31,8 % auf geplante 23,6 % in 2010 gesunken.

Nach Ansicht der Länder und der kommunalen Spitzenverbände ist die geltende Anpassungsformel nicht sachgerecht, weil sie nur auf die Dynamik der Bedarfsgemeinschaften, nicht aber der Kostenentwicklung abstellt. Im Ergebnis wird die gesetzlich zugesicherte Entlastung der Kommunen in Höhe von 2,5 Mrd. € jährlich daher immer weiter verfehlt.

Nach Ansicht des Bundes wird die Entlastung von 2,5 Mrd. Euro erreicht, weil eine Dynamik bei den Empfängerzahlen der Sozialhilfe nach altem Recht bei der Ermittlung der Entlastungswirkung zu berücksichtigen wäre.

Kosten der Unterkunft – Anteile von Bund und Kommunen (in Mrd. Euro)

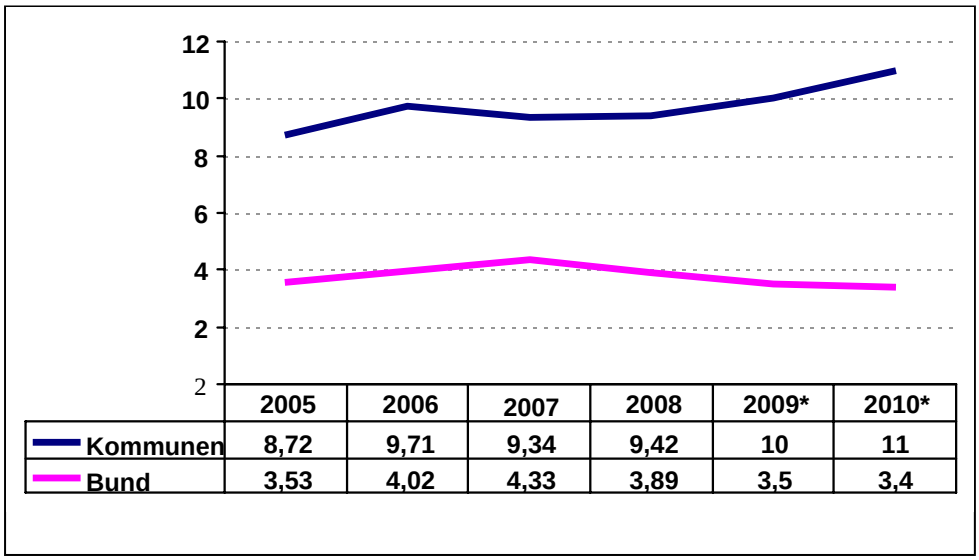

	2005	2006	2007	2008	2009*	2010*
Kommunen	8,72	9,71	9,34	9,42	10	11
Bund	3,53	4,02	4,33	3,89	3,5	3,4

*Vorläufige Prognose.
Quelle: BA Statistik, BMF. (ohne Weiterleitung Wohngeldeinsparungen der Länder)

4.2.2. Kosten für die Kindertagesbetreuung und den Ausbau der U3-Betreuung

Auch die Ausgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung sind in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Kindertagesbetreuung ist eine kommunale Aufgabe, die in den letzten Jahren durch bundesgesetzliche Vorgaben stetig aufgewachsen ist. Im Jahr 2008 wurden mit rund 14,5 Milliarden Euro bereits 58 % der gesamten Bruttoausgaben für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe für die Kindertagesbetreuung (ohne Berücksichtigung von Gebühreneinnahmen) veranschlagt. Dies bedeutet einen Kostenzuwachs von 45 % innerhalb von 10 Jahren. Ursächlich für diesen Anstieg ist insbesondere das Inkrafttreten des Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (TAG) vom 1. Januar 2005.

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben sich auf dem so genannten Krippengipfel im April 2007 darauf verständigt, bis zum Jahr 2013 schrittweise ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot mit insgesamt 750.000 Plätzen für Kinder unter drei Jahren aufzubauen. Dies wurde bundesgesetzlich mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) umgesetzt, welches bis zum Jahr 2013 eine Betreuungsquote der unter dreijährigen Kinder von bundesweit 35 % vorsieht. Darüber hinaus wird ab 2013 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr eingeführt. Der Ausbau wird zu einem weiteren deutlichen Anstieg der Ausgaben bei den Kommunen im Bereich der Kinderbetreuung führen. Der Bund beteiligt sich an den Kosten für den Ausbau der

Betreuungsangebote bis 2013 mit insgesamt 4 Mrd. Euro für Investitions- und Betriebskosten, ab 2014 dann mit zusätzlich jährlich 770 Millionen Euro für zusätzliche Betriebskosten.

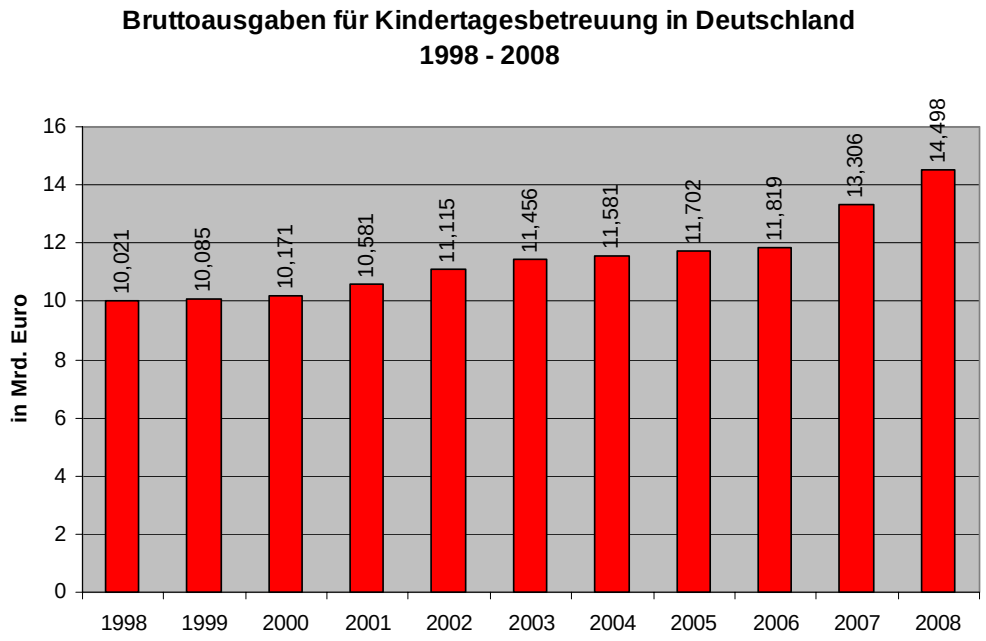

Quelle: Statistisches Bundesamt, Zusammenstellung aus „Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe-Ausgaben und Einnahmen“, verschiedene Jahrgänge (1998 bis revidierte Ausgabe 2008)

4.2.3. Kosten der Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)

Nach der Kindertagesbetreuung sind die Hilfen zur Erziehung das zweitgrößte Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Etwa jeder vierte Euro wird hierfür von den Jugendämtern ausgegeben. Zu diesen Leistungen, die als Rechtsanspruch (in Form einer geeigneten und notwendigen Hilfeform) ausgestaltet sind, gehören insbesondere Erziehungsberatung, sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen.

Die Ausgaben für Leistungen der Hilfen zur Erziehung sind seit Ende der 90-er Jahre kontinuierlich gestiegen. Insgesamt hat sich das Volumen der finanziellen Aufwendungen zwischen 1998 und 2008 von 4,4 Milliarden Euro auf nunmehr knapp 6,0 Milliarden Euro erhöht.

Ursache dafür sind insbesondere sozial-strukturelle Gründe wie die Belastung junger Menschen durch familiäre Konflikte, mangelnde Erziehungskompetenzen in den Familien, Auflösung familiärer Strukturen durch Trennung und Scheidung, Arbeitslosigkeit, Überschuldung etc..

Bei einer differenzierten Betrachtung der finanziellen Aufwendungen wird deutlich, dass im Jahr 2008 etwa 54 Prozent der Ausgaben für Hilfen zur Erziehung im Bereich der

Heimerziehung und betreuten Wohnformen gemäß § 34 Sozialgesetzbuch VIII (ohne Hilfen für junge Volljährige) ausgegeben wurden. Rechnet man die Hilfen für junge Volljährige sowie die Vollzeitpflege noch hinzu, so wurden 2008 etwa 78 Prozent der eingesetzten finanziellen Mittel in Höhe von knapp 6 Milliarden Euro für Maßnahmen der Fremdunterbringung ausgegeben.

Entwicklung der finanziellen Aufwendungen für Leistungen der Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Deutschland 1998 - 2008

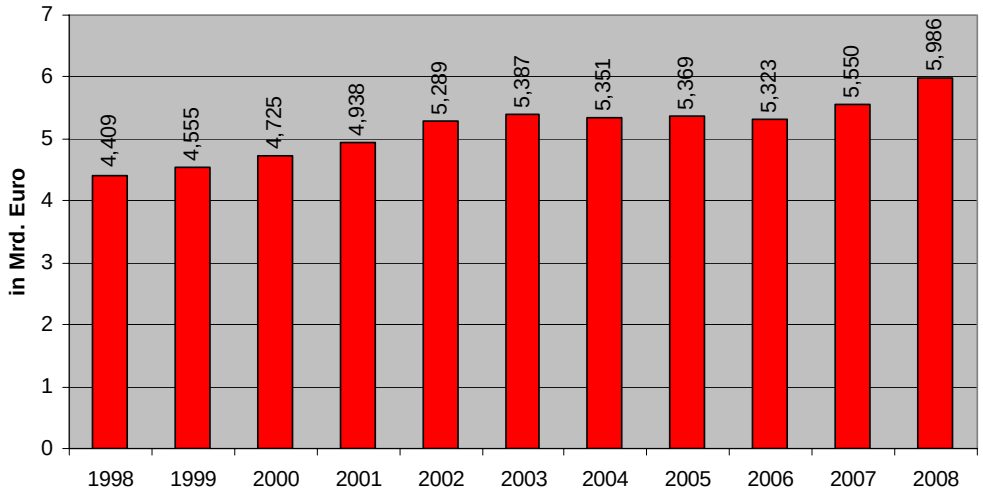

Quelle: Statistisches Bundesamt, Zusammenstellung aus „Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe-Ausgaben und Einnahmen“, verschiedene Jahrgänge (1998 bis revidierte Ausgabe 2008) zusammengestellt durch die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik der TU Dortmund

4.2.4. Kosten der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Auch die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist ein wachsender Bereich. Allein in den vergangenen 10 Jahren sind die Nettoausgaben für die Träger der Sozialhilfe aufgrund einer Ausweitung der gesetzlichen Ansprüche und einer Zunahme der leistungsberechtigten Personen in Deutschland um 55 % von 7,2 Milliarden Euro in 1998 auf 11,2 Milliarden Euro im Jahr 2008 gestiegen .

Der Anstieg der leistungsberechtigten Personen ergibt sich aufgrund einer gestiegenen Lebenserwartung und besseren medizinischen Versorgung sowie zunehmenden psychischen Erkrankungen. Die Eingliederungshilfe ist eine nachrangige Leistung. Ebenso wie für die „Hilfe zur Pflege“ gilt der Grundsatz, dass Leistungen durch die Sozialhilfeträger nur in dem Umfang erbracht werden müssen, wie die Aufbringung der erforderlichen Mittel aus dem

Einkommen und Vermögen der Berechtigten bzw. derer Ehegatten/Lebenspartner, bei Minderjährigen sowie Ledigen deren Eltern, nicht zumutbar ist. Der Nachranggrundsatz wurde jedoch gerade bei der Eingliederungshilfe durch wiederholte Rechtsänderungen in verschiedenen Bereichen deutlich eingeschränkt, insbesondere liegen die Einkommens- und Vermögensgrenzen deutlich über denen, die für Leistungen zum Lebensunterhalt gelten.

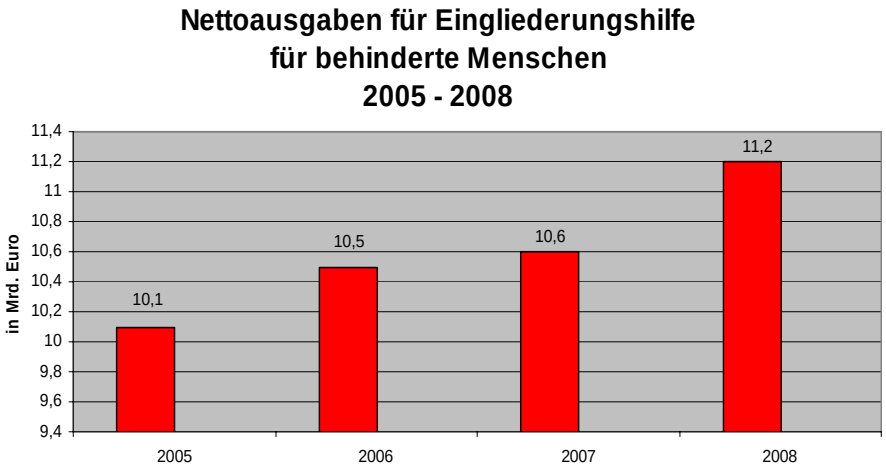

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 13

4.2.5. Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Im Bereich der erst 2003 eingeführten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ebenfalls eine deutliche Kostensteigerung zu konstatieren. Die Zuständigkeit für Sozialleistungen nach dem SGB XII und somit auch der Grundsicherung liegt bei den Sozialhilfeträgern. Zunächst ausdrücklich außerhalb der Sozialhilfe – aber auch in kommunaler Trägerschaft - gesetzlich geregelt, ist die Grundsicherung mittlerweile Bestandteil des SGB XII. Der Bund hat wegen des Verzichts auf den Unterhaltsrückgriff in den Jahren 2003 bis 2008 einen Festbetrag in Höhe von 409 Mio. Euro jährlich zu den Ausgaben geleistet. Seit 2009 beteiligt er sich prozentual aufwachsend an den Nettoausgaben der Kommunen. Ab 2012 wird der Bund jährlich 16% der Nettoausgaben des Vorvorjahres übernehmen.

In den Jahren 2003-2005 stiegen die Nettoausgaben der Kommunen (abzüglich der Bundesbeteiligung von 409 Mio. Euro) von 0,95 Milliarden Euro auf 2,4 Milliarden Euro an. Dies entspricht einem Anstieg von 153%. Der massive Anstieg in den ersten Jahren nach Einführung der Grundsicherung ist allerdings zu einem Großteil damit zu erklären, dass nicht

alle Bezieher der bisherigen Lebensunterhaltsleistung der Sozialhilfe (insbesondere bei stationärem Aufenthalt) zum 1.1.2003 auf die neue Leistung „umgestellt“ wurden, sondern erst in den folgenden beiden Jahren.
Auch in den Jahren darauf stiegen die Kosten an, allerdings weniger stark: Die Ausgaben der Kommunen (abzüglich der Bundesbeteiligung von 409 Mio. Euro) stiegen von 2,65 Milliarden Euro in 2006 auf 3,25 Milliarden Euro in 2008, dies entspricht einer Steigerung von 22,6% seit 2006.
Dabei ist zu konstatieren, dass die Kosten stärker steigen als die Fallzahlen.
Aufgrund der demografischen Entwicklung sowie der zunehmenden Brüche in den Erwerbsbiografien und der steigenden Bedeutung des Niedriglohnbereichs ist langfristig von einem weiteren deutlichen Aufwuchs der kommunalen Lasten und einem höheren Gewicht der Ausgaben in diesem Bereich an den sozialen Leistungen auszugehen.

Nettoausgaben* für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2003 - 2008

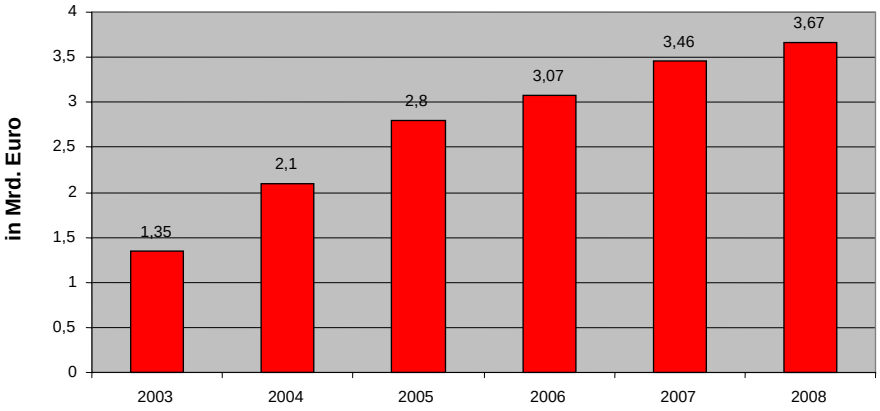

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 13
* vor Abzug der Bundesbeteiligung

4.3. Fazit und Ausblick

Die Ausgaben für soziale Leistungen sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen.

Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die Mehrbelastungen eine Dimension erreicht haben, die nicht durch eine Flexibilisierung von Standards kompensiert werden kann. Alle Anzeichen deuten darauf hin, dass sich die oben beschriebene Steigerung bei den von den Kommunen zu tragenden Sozialausgaben zukünftig fortsetzen wird.

Die Unterkunftskosten für die SGB II-Bezieher werden weiter wachsen. Länder und Kommunen gehen davon aus, dass die Finanzierung der Ausbaukosten der Kindertagesbetreuungsangebote nicht gesichert ist, da der Ausbau auf eine Versorgungsquote von 35% aus ihrer Sicht möglicherweise nicht ausreichen dürfte, um den Rechtsanspruch auf Betreuung ab dem ersten Lebensjahr ab 2013 erfüllen zu können. Angesichts der sich dramatisch verschlechternden Einnahmesituation in den kommunalen Haushalten wird dieser Rechtsanspruch ohne gesicherte Finanzierung nicht eingelöst werden können. Darüber hinaus wird die demografische Entwicklung hin zu einer immer älter werdenden Bevölkerung zu weiteren Ausgabenerhöhungen bei der Grundsicherung im Alter und bei der Pflege führen. Und auch die Aufwendungen für die Leistungen an behinderte Menschen werden weiter wachsen.

Parallel zum Anstieg der Ausgaben der Kommunen für soziale Leistungen ist in den vergangenen Jahren auch der Saldo von Nettoeinnahmen und Nettoausgaben des Bundes für den Aufgabenbereich „Soziale Sicherung, Soziale Kriegsfolgenlasten, Wiedergutmachung“ kontinuierlich angewachsen (allein von 2002 nach 2006 um rd. 20 Mrd. €). Entsprechend ist der Anteil des Saldos aus Nettoeinnahmen und Nettoausgaben des Bundes für Soziale Sicherung an seinen Gesamtausgaben für alle Ausgabenbereiche von 40,19 % in 2002 auf 47,36 % in 2006 angestiegen. Der Bund weist darauf hin, dass die Belastungen seines Haushalts durch soziale Leistungen sowohl in Bezug auf die Gesamtausgaben als auch auf die Dynamik ausgeprägter sind als bei den Kommunen.

Dies zeigt: Die Herausforderungen für die öffentlichen Haushalte und die sozialen Sicherungssysteme werden sich in Zukunft aufgrund der demographischen Entwicklung weiter verschärfen. Um die zukünftigen Handlungsspielräume in allen öffentlichen Haushalten zu sichern, müssen daher rechtzeitig die Weichen gestellt werden.
Die großen sozialen Aufgaben werden durch die öffentliche Hand nur finanziert werden können, wenn alle Rationalisierungsmöglichkeiten der Verwaltung genutzt werden, z.B. in Form verbesserter interkommunaler Zusammenarbeit oder auch einer verbesserten Abstimmung zwischen den Ebenen der öffentlichen Verwaltung. Darüber hinaus gilt es, vertretbare Standardkürzungen möglichst umfassend umzusetzen, um auf diesem Weg zur Entlastung beizutragen.

Länder und kommunale Spitzenverbände sind der Auffassung, dass sich eine signifikante und nachhaltige Verbesserung der kommunalen Finanzen nur durch Maßnahmen im Bereich der Sozialausgaben erreichen lässt. Hier sind daher durchgreifende Änderungen erforderlich, die die kommunale Ebene auf der Ausgaben- und/oder auf der Einnahmenseite entlasten.

Beschlussvorschlag für die Gemeindefinanzkommission

1. Die Gemeindefinanzkommission nimmt den Bericht der Arbeitsgruppe „Standards“ zustimmend zur Kenntnis.

2. Die Gemeindefinanzkommission bittet die Arbeitsgruppe, die den Kategorien I und II zugeordneten Vorschläge unter Beteiligung der Bundesressorts, ggf. der jeweiligen Fachseite der Länder und kommunalen Spitzenverbände, zu bewerten und ihr bis zur nächsten Sitzung über das Ergebnis der Bewertung zu berichten.

3. Die Gemeindefinanzkommission bittet die Arbeitsgruppe, ihr bis zur nächsten Sitzung Vorschläge zur Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen zu unterbreiten und dabei auch die Höhe und Verteilung der Sozialausgaben zu überprüfen.

Anlage 1

Merkmale zur Erfassung von Standards

Merkmale	Beschreibung
Bundesnorm	Name des Gesetzes, Verwaltungsvereinbarung, Verordnung etc.
Kurzbeschreibung/Normgegenstand	Was wird geregelt? Was sind die Ziele des Gesetzes, der VV etc.?
Nennung der enthaltenen Standards mit finanziellen Auswirkungen für Länder/Kommunen	Auflistung der Standards
Welche konkreten Vorgaben werden gemacht?	Definition des Standards in der Norm (Zitat)
Welche Ziele sollen mit den Standards erreicht werden?	
Gibt es Ermessensspielraum?	
Geltungsbereich	Für wen oder was gilt der Standard?
Geltungszeitraum	In (ab) welchem Zeitraum gilt der Standard?
Adressatenkreis	Wer ist für die Standardeinhaltung verantwortlich?
finanzielle Belastung durch den Standard	Kann die derzeitige Belastung durch den Standard beziffert werden?
Definition von Änderungsmöglichkeiten	Welche Möglichkeiten zur Änderung gibt es? Welche finanzielle Entlastung würden die Änderungen bringen?
Pro-Argumente zur Änderung	
Contra-Argumente zur Änderung	
Gesetzesänderungen nennen	Welche Änderungen von Gesetzen, Verwaltungsvereinbarungen, Verordnungen wären nötig? Gibt es Folgeänderungen in anderen Gesetzen?

lfd. Nr.	Politikbereich	Bundesgesetz	Kurzfassung / Beschreibung	finanzielle Auswirkungen	Änderungsmöglichkeit/-vorschlag	Pro	Contra	Kategorie
98	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 73	Hilfe in sonstigen Lebenslagen (Festlegung einer generellen Auffangnorm für Hilfe in sonstigen Lebenslagen, d.h. dem Gesetzgeber nicht bekannten Notlagen, für die es daher keine spezialgesetzliche Regelung gibt.)	unbekannt	Streichung der Regelung	Die Regelung wurde bzw. wird zu Unrecht als Lückenbüßer für nicht ausreichende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II herangezogen; hat in der Praxis ansonsten kaum Bedeutung	keine	I.3
99	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 116	Beseitigung sozial erfahrener Dritter	derzeit nicht bezifferbar	Wegfall der Norm Wegfall der Zeitressource	in der Praxis kaum Auswirkung, da sozial Beteiligte nur Anhörungs- und kein Stimmrecht haben.	k. A.	I.3
100	Arbeit/Soziales	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), § 12 Abs. 2 bis 4	Pflichten des Arbeitgebers zum Hinweis auf das Verbot von Benachteiligungen aufgrund von in § 11 AGG genannten Gründen	k.A.	Entfallen der Vorgabe durch Verzicht auf die Inpflichtnahme der Arbeitgeber für Ziele außerhalb des Betriebszwecks	Bürokratiebelastung in der öffentlichen Verwaltung und bei privaten Arbeitgebern wird vermindert	k.A.	I.3
101	Arbeit/Soziales	§ 11 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASIG)	Pflicht zur Bildung eines Arbeitssicherheitsausschusses und Vorgabe, diesen regelmäßig (vierteljährlich) tagen zu lassen	Zeit- und Sachkostenaufwand	Aufhebung des Gesetzes	Vorgaben über Gerätesicherheit, andere Unfallverhütungsvorschriften stellen hinreichendes Schutzniveau sicher	k.A.	I.3
102	Arbeit/Soziales	Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), §§ 32 ff. i.V.m. § 2 der Jugendarbeitsschutzuntersuchungs-verordnung (JArbSchUV)	Untersuchungsberechtigungsscheine zur Vorlage bei der ärztlichen Untersuchung für Jugendliche unter 18 Jahren nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz	Die Untersuchungsberechtigungsscheine werden in Rheinland-Pfalz von der für den Wohnsitz der Jugendlichen zuständigen Meldebehörde auf Antrag kostenlos ausgestellt. Den örtlichen Meldebehörden (Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, Verbandsgemeindeverwaltungen sowie Stadtverwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte) entstehen hierfür Personal- und Sachkosten, denen keine Gebühreneinnahmen gegenüberstehen. Eine Kostenrückerstattung der Verwaltungskosten vom Land auf die Kommunen erfolgt nicht.	Verzicht auf die Ausstellung von Untersuchungsberechtigungsscheinen im Bundesrecht.	Die nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vorgeschriebenen Untersuchungen sind auch ohne die Ausstellung eines Untersuchungsberechtigungsscheins von jeder Ärztin bzw. jedem Arzt durchführbar. Durch den Wegfall der Ausstellung des Untersuchungsberechtigungsscheins könnte in Rheinland-Pfalz für die Kommunen ein Einsparpotenzial von schätzungsweise etwa 126.000 Euro/Jahr für den mit der Ausstellung der Untersuchungsberechtigungsscheine verbundenen Personal- und Sachkostenaufwand erzielt werden, wenn auch der auf die Meldebehörden entfallende Personalanteil eingespart würde.	Durch die Abschaffung der Untersuchungsberechtigungsscheine würde sich der administrative Aufwand der Arztpraxen (Aufnahme der persönlichen Daten der Jugendlichen, Feststellung des Alters der Jugendlichen, des Wohnsitzes (die Kosten der ärztlichen Untersuchung werden vom Land nur getragen, sofern die Jugendlichen ihren Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz haben) bzw. der zuständigen Bezirksärztekammern für die Prüfung der Abrechnungen erhöhen. Ggf. würde das Kostenerstattungsrisiko der Ärztinnen und Ärzte steigen (aufgrund fehlender Voraussetzungen oder falscher Angaben).	I.3
103	Bau/Stadt-entwicklung	Baugesetzbuch	Einrichtung und Aufgaben von Gutachterausschüssen bzw. deren Geschäftsstellen	berlinweit z.Zt. ca. 3,5 - 4 Mio. € jährlich je nach Marktgeschehen	Verzicht auf Gutachterausschüsse	Haushaltsentlastung	mit Wirkung 2009 zusätzliche bundesweite Standardanpassungen insb. für steuerliche Zwecke (hier: Erbschafts- und Schenkungssteuer) in Kraft getreten, derzeit: Initiative zur Grundsteuerreform ggf. auf Basis Verkehrswerte Wegfall von erforderlichem Grundlagenmaterial für diverse Anwendungszwecke (z.B. steuerliche Bewertungen, fiskalische Bewertungen, Entschädigungsbewertungen)	I.3
104	Bau/Stadt-entwicklung	Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG)	Laufende Erhebungen zur Feststellung des Umfangs, der Struktur und der Entwicklung der Bautätigkeit im Hochbau und zur Fortschreibung des Bestandes an Wohngebäuden und Wohnungen	Personal- und Sachkostenaufwand zur Bedienung der Statistik	1. Verzicht auf die genannten Erhebungsmerkmale 2. Festlegung der Auskunftspflicht für die Interessenten derartiger Daten (bspw. Bauindustrie, Auskunftspflicht bei Betrieben)	Entlastung der kommunalen Behörden und der statistischen Landesämter von zu tiefgehenden Erhebungen	k.A.	I.3
105	Bildung und Forschung	Ausbildereignungsverordnung (AEV)	Qualitätssicherung in der betrieblichen Berufsausbildung	Der Lehrgang ist bei jedem Ausbilder-Wechsel zu finanzieren.	Verzicht auf die AEV / Freistellung der Kommunen. Sie war 6 Jahre ausgesetzt, ohne dass Mängel in der Berufsausbildung eingetreten sind.	k.A.	k.A.	I.3
106	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	SGB VIII	Eltern von Kindern unter drei Jahren wird ab 2013 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz eingeräumt	Derzeit nicht bezifferbar	Verzicht auf einen Rechtsanspruch (oder zumindest eine höhere finanzielle Beteiligung des Bundes an den Investitions- und Betriebskosten)	k.A.	k.A.	I.3 / II.1
107	Familie, Senioren, Frauen und Jugend/ Justiz	SGB VIII, §§ 2, 52 / 38 JGG	Jugendhilfe im Strafverfahren: - Beratung, Begleitung und Unterstützung von straffälligen jungen Menschen, deren Eltern und sonstigen Bezugspersonen während des gesamten Strafverfahrens - Abfassen von gutachterlichen Stellungnahmen, mündliche Stellungnahme vor Gericht - Überwachen von Weisungen und Auflagen - Begleitung und Betreuung während des Vollzugs von Jugendarrest, U-Haft und Jugendstrafe	Derzeit nicht bezifferbar	Streichung der Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren/Verlagerung zur Justiz	k. A.	k. A.	I.3/II.2
108	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	SGB VIII, § 36	Kinderschutz, Erzieherische Hilfen, Hilfen für Familien	Derzeit nicht bezifferbar	Streichung der Vorgabe, wer alles zu beteiligen ist.	k. A.	k. A.	I.3
109	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	SGB VIII, § 50 i.V.m. § 162 FamFG	Mitwirkungspflicht des Jugendamtes in Kindschaftssachen	Personalkosten inkl. Overheadkosten	Streichung der Mitwirkungspflicht des Jugendamtes bei Kindschaftssachen/Verlagerung zur Justiz	k. A.	k. A.	I.3/II.2
110	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	SGB VIII, § 52a Abs. 1 S. 3 u. 4	Verpflichtung zum Hausbesuch	Derzeit nicht bezifferbar	Aufhebung der Verpflichtung	• Einzelfallabwägung • Achtung des häuslichen Bereich • Verpflichtung zu Hausbesuchen nicht starr vorgeben	k. A.	I.3
111	Inneres	AufenthG, § 68 , AVwV zum AufenthG	Mit dem Gesetz soll der Zuzug von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland gesteuert und begrenzt werden. Mit Abgabe der Verpflichtungserklärung durch eine dritte Person (den sog. „Einlader") soll sichergestellt werden, dass im Falle der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel während eines Aufenthalts eines Ausländers die Kosten von Verpflichtungsgeber zu erstatten sind	Exemplarisch genannt werden bei der ABH München pro Jahr ca. 19.000 Verpflichtungserklärungen abgegeben. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer pro Vorgang betrug in 2009 idR 7-8 Minuten. Der Personalbedarf hierfür liegt bei 2 Stellen des mD mit Personalkosten von rd. 100.000 €/Jahr. Mit Einführung des Merkblattes im Jahr 2010 wird sich die durchschnittliche Bearbeitungszeit weiter verlängern. Genaue Zahlen dazu liegen noch nicht vor.	Die Entgegennahme von Verpflichtungserklärungen auf einem bundeseinheitlichen Formular sollte für Kurzaufenthalte ersatzlos abgeschafft werden bzw. auf Anforderung der Auslandsvertretung in Zweifelsfällen oder auf Besuche von StAng aus sog. „Gefährderstaaten" beschränkt werden.	Der Aufwand steht in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Rückgriff dritter Stellen auf derartige Verpflichtungserklärungen. In den letzten 10 Jahren hat es in München keinen einzigen Fall einer Inanspruchnahme der VE gegeben. Bei anderen großen ABH ist die Situation ähnlich.	Missbrauchsmöglichkeiten bei Besuchseinreisen	I.3
112	Landwirtschaft	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes	Durchführung des Tierschutzgesetzes / Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns	gebührenpflichtiger Tatbestand	Streichung der Nr. 1.3	nicht bekannt	Wirksames Instrument zur Durchsetzung der Anforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten des Tierhalters	I.3
113	Umwelt	§ 9 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	Durchführung einer Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen	Allein beim Land Rheinland-Pfalz sind für die Durchführung der Umweltprüfung im Rahmen der Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) externe Kosten in Höhe von rd. 15.600,- € sowie anteilige Druckkosten in Höhe von 41.700,- € entstanden. Die internen Personalkosten und die für das Monitoring anfallenden Personal und Sachkosten können nicht beziffert werden. Für die derzeit in der Aufstellung befindlichen regionalen Raumordnungspläne der vier Planungsgemeinschaften und den einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2020 des Verbands Region Rhein-Neckar fallen vergleichbare Kosten an, wenn auch jeweils in etwas reduziertem Umfang.	Abschaffung der SUP-Pflicht.	Kosten- und Zeitersparnis	Frühzeitige Erkenntnis über Auswirkungen der Verwirklichung des Raumordnungsplans würde entfallen, damit auch Erschweren der Möglichkeit grundsätzlich andere Planungsentscheidungen zu treffen bzw. frühzeitig planerisch gegenzusteuern oder auszugleichen. Daher wird ein Verzicht nicht empfohlen.	I.3
114	Umwelt	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (SEVESO II-Richtlinie) - Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)	Erstellung von externen Notfallplänen für die Umgebung von Betrieben mit besonderem Gefahrenpotenzial.	Ist abhängig von der Anzahl der vorhandenen Betriebe, kann nur von den Aufgabenträgern beziffert werden.	Künftig auf externe Notfallplanungen verzichten, dadurch würden keine Planungskosten entstehen	Kosteneinsparung	In Anbetracht der sicherheitsrelevanten Zielstellung werden keine Änderungsmöglichkeiten gesehen	I.3
115	Umwelt	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 43	Es wird die Anzeigepflicht von Tiergehegen geregelt.	Die Kosten des Vollzugs können nicht genau angegeben werden, weil die Norm erst seit 1.3.2010 in Kraft ist. Sie dürften auch von Bundesland zu Bundesland erheblich schwanken.	Streichung von § 43 BNatSchG	Der Schutz des Landschaftsbildes ist auch über andere naturschutzrechtliche Instrumente gewährleistet/leistbar bzw. ist im Verhältnis nicht so gravierend, dass es des Einsatzes einer Anzeigepflicht bedürfte. Die Haltung von Tieren ist nicht Gegenstand des Naturschutz-, sondern des Tierschutzrechts.	Nicht in allen Ländern wurde/wird in ausreichender Weise das vorhandene Instrumentarium zum Landschaftsschutz ausgenutzt.	I.3
116	Umwelt	EG-VO 1102/2008 über das Verbot der Ausfuhr von metallischen Quecksilber und bestimmten Quecksilberverbindungen und -gemischen und die sichere Lagerung von metallischem Quecksilber; EG-Vogelschutz-Richtlinie; BImschG	Berichtswesen	k.A.	Reduzierung der Berichtspflichten	u. a. Reduzierung des erheblichen Verwaltungsaufwandes	k.A.	I.3

lfd. Nr.	Politikbereich	Bundesgesetz	Kurzfassung / Beschreibung	finanzielle Auswirkungen	Änderungsmöglichkeit/-vorschlag	Pro	Contra	Kategorie
117	Umwelt	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 26	Durchführung von Ermittlungen durch eine nach Landesrecht bekannt gegebene Stelle	Aufwand für das nun neben der EU-Akkreditierung zusätzliche Verwaltungsverfahren, zusätzlich Anerkennung von Akkreditierungen und Bekanntgabe von Stellen aus dem EU-Ausland Finanzielle Belastung nicht abschätzbar. Ob Gebührenaufkommen kostendeckend ist, ist dahingestellt. Aufgrund der inzwischen fehlenden Notwendigkeit einer Benennung aber jeglicher Aufwand entbehrlich.	Streichung der Notwendigkeit, dass es sich bei dem beauftragten Unternehmen um eine benannte Stelle handeln muss – Akkreditierung nach DIN ISO 17025 ausreichend als Nachweis der Fachkunde für ein Messinstitut.	Bedarf einer solchen Bekanntgabe inzwischen entfallen	Wegfall der Werbung mit der Bekanntgabe	I.3
118	Umwelt	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); i.e. Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß UVPG in Verbindung mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)	Die Maßnahmenprogramme nach EG-WRRL müssen einer SUP mit formalisierter Öffentlichkeitsbeteiligung (mindestens 4-wöchige Anhörungsfrist) unterzogen werden.	Ja rd. 100.000 €	Gänzlicher Verzicht auf SUP für die Maßnahmenprogramme nach WRRL; Regelung ist überflüssig, da Maßnahmenprogramme als Bestandteil von Bewirtschaftungsplänen bereits Gegenstand einer 6-monatigen Anhörung Betroffener sind; nachteilige Auswirkungen von Maßnahmen können unmittelbar vermieden werden	Weniger Personal- und Verwaltungsaufwand; keine Kosten für externe Zuarbeit	k.A.	I.3
119	Umwelt	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (URbG), § 1 i.v.m. § 2	Klagerechte im Umweltschutzbereich / Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung	Bezifferung ist nicht möglich, da Klageverfahren auf verschiedene Rechtsverstöße gestützt werden und vor allem bei Großprojekten vielfach Klagen von verschiedenen Betroffenen und Vereinigungen erhoben werden.	Abschaffung des Klagerechts von Umweltvereinigungen, d.h. Streichung des § 2 URbG	Kostenersparnis unbezifferten Umfangs	Unvereinbarkeit mit dem EG-Recht	I.3
120	Umwelt	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (URbG), § 4	Klagerechte im Umweltschutzbereich bei Verfahrensverstößen / Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung	Bezifferung ist nicht möglich, da Klageverfahren auf verschiedene Rechtsverstöße gestützt werden und vor allem bei Großprojekten vielfach Klagen von verschiedenen Betroffenen und Vereinigungen erhoben werden.	Abschaffung des Klagerechts gem. § 4 URbG	Kostenersparnis unbezifferten Umfangs	Unvereinbarkeit mit dem EG-Recht	I.3
121	Umwelt	Umweltschadensgesetz, §§ 7, 8	Umweltschäden (Boden, Wasser, Natur) / Vermeidung und Sanierung von Schäden	nein	Abschaffung der Überwachungs- und Anordnungsverpflichtung der Vollzugsbehörden	Nicht bekannt	Unvereinbarkeit mit dem EG-Recht, sonst evtl. Kostenbelastung durch Sanierungsverpflichtung, vorsorgender Umweltschutz	I.3
122	Verkehr	Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz (BKrFQG)	Das Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz (BKrFQG) schreibt derzeit für Berufskraftfahrer der Kommunen insbesondere eine Grundqualifikation sowie eine Weiterqualifikation und Wiederholung alle fünf Jahre (§§ 2, 4, 5 BKrFQG) vor. Dieser Standard ist nicht sachgerecht: Kommunale Bedienstete, die sog. selbst fahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Straßenreinigungs- oder Saugfahrzeuge) führen, benötigen keine Qualifikation nach dem BKrFQG. Dagegen müssen Bedienstete, die ein – mindestens ebenso schweres und gefährliches – Winterdienstfahrzeug führen, die Qualifikation nach dem BKrFQG erfüllen.	k. A.	Berufskraftfahrer der Kommunen sollten von der Anwendung des Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetzes ausgenommen werden. Für sie sollte insbesondere keine Grundqualifikation und keine Weiterqualifikation sowie Wiederholung alle fünf Jahre (§§ 2, 4,5 BKrFQG) gelten.	k. A.	k. A.	I.3
123	Verkehr	Personenbeförderungsgesetz i.V.m. der BO-Kraft	Qualitätssicherung der Unternehmer, Sicherstellung öffentl. Verkehrsinteressen durch Sicherung der Funktionsfähigkeit des örtl. Taxigewerbes	30% Vollzeitstelle TVÖD 9	Der Gesetzgeber sollte grundsätzlich eine Überprüfung hinsichtlich der Notwendigkeit zur Genehmigungserteilung bei der Personenbeförderung mit Taxen als Instrument der Marktregulierung vornehmen. Davon zu trennen ist die unverzichtbare Erteilung einer Genehmigung im Hinblick auf die subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen (fachliche Eignung des Unternehmers, Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs). Zum einen bestehen Bedenken, ob die Kontingentierung der Taxenlizenzen als mögliches Ergebnis einer Funktionsprüfung des Marktes geeignet ist, die mit einem Überangebot tatsächlich verbundenen oder auch nur befürchtetenden Qualitätsverschlechterungen im Taxengewerbe zu vermeiden. Zum anderen kann nicht notwendigerweise von einer Identität der öffentlichen Verkehrsinteressen mit der Funktionsfähigkeit des Taxenmarktes ausgegangen werden. Den öffentlichen Verkehrsinteressen kann ggf. durch schärfere gesetzliche Anforderungen an die persönlichen Voraussetzungen des Fahrpersonals (Fahrsicherheitstraining, ausreichende Sprachkenntnisse etc.) besser gedient werden als durch rein markt-organisatorische Maßnahmen. An die Vorbildung von Taxifahrern sollen höhere Anforderungen gestellt werden. Konkret wird die Einführung eines bedingten Qualifizierungsnachweisesvor-geschlagen, der an die Grundqualifikation für das Fahrpersonal in Bus- und Güterkraftverkehr (Abschlussprüfung durch die IHK) angelehnt ist. Dies würde bedeuten, dass neben der Ortskunde-prüfung die aus der Berufskraftfahrerqualifikation erwachsenden Verpflichtungen (Dienstleistungsschulung, rationelles Fahr-verhalten, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Rechtskenntnisse, deutsche Sprachkenntnisse) analog auf das Taxengewerbe angewandt werden. Darüber hinaus wären regelmäßige Weiterbildungen gewährleistet. Ggf. sollte eine Übertragung der Qualifizierungsprüfungen auf die Fachverbände des Taxengewerbes geprüft werden. Bei erheblichen Verstößen gegen die taxispezifischen Pflichten sollten Taxifahrer unmittelbar zu speziellen Nachschulungsmaßnahmen verpflichtet werden können (ggfs. unter Anrechnung auf die o.g. Weiterbildungsverpflichtung) und für den Fall der Zuwiderhandlung Sanktionen bis hin zur Entziehung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung vorgesehen werden.	Ersparnis von Kosten für die Durchführung der Funktionsuntersuchungen.	Verschlechterung der Angebotsqualität	I.3
124	Wirtschaft	Verordnung über das Bewachungsgewerbe	Regelung der Einzelheiten des Verfahrens zur Erteilung der erforderlichen Erlaubnis im Bewachungsgewerbe	Finanz. Belastungen der Länder/Kommunen i.d.R. durch Gebühren abgedeckt	Aufhebung der Vorgaben für die Zuverlässigkeitsüberprüfung.	k. A.	Die Vorgaben zur Zuverlässigkeitsüberprüfung im sensiblen Bewachungsgewerbe sind erforderlich, da bei der Ausübung durch unzuverlässige Personen i. S. § 9 Abs. 2 BewachV eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann. Durch die einheitlichen Vorgaben wird dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis Rechnung getragen.	I.3
125	Wirtschaft	Akkreditierungsstellengesetz	Akkreditierung, Anerkennung und Überwachung der Konformitätsbewertungsstellen durch die Deutsche Akkreditierungsstelle	Summe der zusätzl. Kosten in 2009: ca. 10.000€	Freistellung der Benannten Stelle des RLP von der Überwachung nach § 3 Akkredititerungsstellengesetz	Einen Überwachung der Benannten Stellen der Eichbehörden durch eine private Stelle ist werder erforderlich noch wegen der Länderzuständigkeit nach Grundgesetz zulässig. Die Fachaufsicht wird durch die vorgesetzte Dienststelle kompetent und unabhängig ausgeübt. Mit dem Wefall der Überwachung durch die DAkkS könnten auch die Aktenführung und die Durchführung des Antragsmanagements wieder gemeinsam erfolgen.	Dem Bund, der die Errichtung der Deutschen Akkreditierungsgesellschaft maßgeblich betrieben hat, würden die Kosten für die Überwachung verloren gehen. Als Hauptgesellschafter der DAkkS müsste der Bund für den Gebührenausfall aufkommen.Hinweis: Der Bund ist verantwortlich für die Gründung der hochbürokratisch mit privatwirtschaftlichen Entlohnungsstrukturen organisierten DAkkS. Um die Finanzierung der DAkkS sicher zu stellen, wurden die Akkreditierungskosten deutlich erhöht. Lagen die Kosten einer Erstakkreditierung vorher bei 5.000 €, verlangt nunmehr die DAkkS ca. 16.000 €.	I.3
126	Arbeit/Soziales	SGB II	Die Kosten der Unterkunft steigen erheblich, weil Wohnstandards von den Gerichten recht großzügig interpretiert werden, z. B. 50 qm für Alleinstehende.	k. A.	Bund: Gesetzliche Begrenzung der Standards bei den Kosten der Unterkunft, z. B. auf 25 qm für Alleinstehende.	Pro und Contra: Die von den Kommunen zu tragenden Kosten der Unterkunft könnten reduziert werden; die Wohnungswirtschaft müsste sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben anpassen. • Der Entscheidungsspielraum für die Kommunen wird beschränkt.	siehe Pro	I.4

lfd. Nr.	Politikbereich	Bundesgesetz	Kurzfassung / Beschreibung	finanzielle Auswirkungen	Änderungsmöglichkeit/-vorschlag	Pro	Contra	Kategorie
127	Arbeit/Soziales	SGB II, § 35	Der Erbe eines Leistungsbeziehers ist zum Ersatz der während der letzten 10 Jahre vor dem Erbfall erbrachten Leistungen verpflichtet.	Nicht quantifizierbar	Veränderung der Freibetragsregelung, Ertrag nicht bezifferbar	Verringerung der Nettobelastung der Träger der Grundsicherung Weitergehende Kompensation für die Verschonung von Vermögen zu Lebzeiten des Leistungsberechtigten	„Enterbung" von Erben Leistungsberechtigter Verringerung der Pflegebereitschaft	I.4
128	Arbeit/Soziales	SGB II, XII	Die rechtlichen Vorgaben für eine gerichtsfeste Begrenzung der im SGB II und im SGB XII zu übernehmenden Mieten und Heizkosten sind sehr hoch, z. B. Mietspiegel oder vergleichbare Instrumente der Sozialverwaltung.	k. A.	Gesetzliche Vorgaben an die Kommunen zur Einführung kommunaler Pauschalen. Entscheidend: Die Pauschalen orientieren sich an einem Mittelwert, das heißt, Hilfebedürftige mit Mieten oberhalb der Pauschale werden zum Umzug gezwungen.	Pro und Contra: Es bestehen begrenzte Einsparmöglichkeiten hinsichtlich Zweckausgaben und Personal. • Die Wohnungswirtschaft kann ggf. indirekt zu Mietreduzierungen veranlasst werden. • Hilfebedürftigen mit günstigeren Mieten als der Pauschale entsteht ein finanzieller Vorteil (vor allem bei älteren Mietverträgen). • Der Entscheidungsspielraum für die Kommunen wird beschränkt. • Gefahr der umzugsbedingten sozialen Isolation bzw. sozialen Segregation steigt.	siehe Pro Bedarfsdeckungsprinzip muss eingehalten werden	I.4
129	Arbeit/Soziales	SGB II, XII	Das Bundessozialgericht erkennt wahrscheinliche Einsparungen aus einer gemeinsamen Haushaltführung nicht an.	k. A.	Die gesetzlichen Regelungen zur häuslichen Gemeinschaft werden weiter gefasst, z. B. § 7 Abs. 3a SGB II oder § 20 SGB XII.	Pro und Contra: Einsparungen bei den Regelsätzen des Bundes im SGB II und der Kommunen im SGB XII durch die Kürzung des Regelsatzes für weitere Bewohner in der häuslichen Gemeinschaft.	siehe Pro	I.4
130	Arbeit/Soziales	SGB IX, § 145, 148-150	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen, Erstattung der Fahrkostenausfälle an Transportunternehmen)	Berlin 2009: ca. 23 Mio. €	Wegfall der kostenfreien Beförderung oder einkommensabhängige Ausgestaltung oder Anhebung der Behinderungsgrade	Haushaltsentlastung	Einschränkung der Teilhabe behinderter Menschen	I.4
131	Arbeit/Soziales	SGB XII	Durch Urteil des BSG vom 29. September 2009 werden die Sozialhilfeträger im Prinzip zur vorrangigen Übernahme von Bestattungskosten verpflichtet. Die Kostenfolgen für die Kommunen können derzeit nicht beziffert werden. Angesichts der voranschreitenden Altersarmut sind sie aber nicht zu vernachlässigen.	k. A.	Gesetzliche Neuregelung des § 74 SGB XII, in dem eindeutig die vorrangige Erbenhaftung festgelegt wird.	Pro und Contra: Einsparungen bei den Kommunen. Vereinfachung des Verwaltungsaufwands	siehe Pro	I.4
132	Arbeit/Soziales	SGB XII	Übernahme der höheren Kosten von Einbettzimmern gegenüber Zweibettzimmern in Pflegeeinrichtungen für Sozialhilfeempfänger.	k. A.	Gesetzliche Beschränkung auf amtsärztlich nachgewiesene Ausnahmefälle.	Pro und Contra: Einsparungsmöglichkeit pro Hilfeempfänger und Monat bis zu 100 Euro.	siehe Pro	I.4
133	Arbeit/Soziales	SGB XII	Bei der stationären Unterbringung behinderter minderjähriger Kinder ist die Kostenbeteiligung der Eltern in der Regel auf die häusliche Ersparnis (Regelsatz für das Kind) beschränkt. Das Kindergeld wird in diesen Fällen sozialhilferechtlich dem minderjährigen Kind zugerechnet (§ 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII) und fließt in die Kostenbeteiligung mit ein. Behandlung Kindergeld und Beteiligung der Eltern bei volljährigen behinderten Kinder siehe Ausführungen zu Nr. 8 (NI 01-NM, lfd.Nr. 8) Eine Beteiligung der Eltern an den Kosten der Eingliederungshilfe erfolgt nicht.	Nicht quantifizierbar	wie Nr. 8 (NI 01-NM, lfd.Nr. 8): Kindergeld den volljährigen Kindern zurechnen und bei der Deckung des Lebensunterhalts berücksichtigten. Eine stärkere Heranziehung der Unterhaltspflichtigen (Eltern) insbesondere zu den Maßnahmekosten wird nicht befürwortet. Insgesamt eignet sich dieses Thema nicht für eine separierte Erörterung, sondern ist im Rahmen des Gesamtkomplexes der Neugliederung der Eingliederungshilfe aufzugreifen.	• Kindergeld ist zumindest z.T. zur Deckung der Kosten des Lebensunterhalts gedacht • Kindergeld wird für die Kinder gezahlt und sollte auch bei diesen zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden. Dies gilt vor allem, wenn sie in einer stationären Einrichtung leben. • Entlastung der öffentlichen Haushalte	Schlechterstellung von Eltern mit behinderten Kindern	I.4
134	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 29	Übernahme der angemessenen Kosten der Unterkunft (Anerkennung des Bedarfs, der die angemessenen Aufwendungen im Einzelfall übersteigt, längstens jedoch für 6 Monate)	unbekannt	Verkürzung/Wegfall der Frist	Kostenentlastung der Kommunen durch Verkürzung der Tragung die Angemessenheit der Unterkunft übersteigender Kosten im Einzelfall	Keine Akzeptanz	I.4
135	Arbeit/Soziales	SGB XII; § 29 Abs. 1	Sozialhilfe	Nicht bezifferbar, da dem Leistungsberechtigten eine Gesamtleistung aus Regelsatz sowie Kosten der Unterkunft und Heizung (ggf. Mehrbedarf) gewährt wird.	Regelung, dass der Sozialhilfeträger bei Umzug in eine neue Unterkunft, die den Umfang der angemessenen Aufwendungen übersteigt, nicht verpflichtet ist, die angemessenen Unterkunftskosten zu tragen.	Auch durch die Übernahme der angemessenen Unterkunftskosten kann die dauerhafte Nutzung der Wohnung nicht sichergestellt werden. Es besteht die Gefahr, dass der Leistungsberechtigte den Differenzbetrag zwischen der tatsächlichen Miete und der angemessenen Miete nicht leisten kann. Sinn des § 29 ist es, unangemessene Kosten zu verhindern.	Das „Alles-oder-Nichts-Prinzip", also die vollständige Versagung jeglicher Leistungen, ist unbillig, da die Unterkunft für jeden Menschen ein elementares Grundbedürfnis darstellt. Der Leistungsempfänger darf in seinem Recht, seinen Wohnort frei zu wählen, nicht beschnitten werden. Ihm muss die Entscheidung belassen bleiben, ob er die Differenz zwischen den tatsächlichen und den angemessenen Kosten der Unterkunft selbst begleichen möchte.	I.4
136	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 41 ff	Unterhaltsrückgriff bei Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Derzeit nicht bezifferbar	Absenkung der Freigrenze hinsichtlich des Einkommens von Unterhaltsverpflichteten um die Hälfte auf 50.000 € sowie ausschließliche Finanzierung durch den Bund	k.A.	k.A.	I.4 / II.1
137	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 43	Kein Unterhaltsrückgriff bei Kindern und Eltern von Grundsicherungsempfängern, deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000 € liegt.	Nicht genau bezifferbar	siehe Kurzfassung; Wiedereinführung des Unterhaltsrückgriffs	Gleichstellung mit den Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt, Wefall der Privilegierung	k. A.	I.4
138	Arbeit/Soziales	SGB XII; § 43 Abs. 2	Sozialhilfe	Grundsicherungsleistungen im Jahr 2008 in Bayern in und außerhalb von Einrichtungen in Euro: 439.054.100 Die finanzielle Belastung durch den Standard kann nicht beziffert werden, da derzeit keine Leistungen gewährt werden, wenn das Gesamteinkommen des Unterhaltspflichtigen über 100.000 Euro liegt (vgl. § 43 Abs. 2 S. 6)	Der Betrag des jährlichen Gesamteinkommens könnte herabgesetzt werden, z. B. auf einen Betrag zwischen 70.000 und 75.000 €. Der Kreis derjenigen, die zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind, würde hierdurch vergrößert werden.	Der Betrag von 100.000 Euro jährliches Gesamteinkommen ist hoch angesetzt. Die Zahl der Unterhaltspflichtigen, die vorrangig vor der Grundsicherung leisten müssen, wird hierdurch erheblich eingeschränkt.	Der Zweck der Norm ist, dass die Unterhaltsverpflichteten nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden. Die Vermögensgrenze wurde so hoch gewählt, da in diesen Fällen von den unterhaltspflichtigen Personen erwartet werden kann, dass sie für den Lebensunterhalt des Leistungsberechtigten in vollem Umfang vorrangig vor der Grundsicherung einstehen.	I.4
139	Arbeit/Soziales	SGB XII; § 66 Abs. 2	Sozialhilfe	Pflegegeld im Jahr 2008 in Bayern: rund 9 Mio. Euro (brutto).	Streichung des § 66 Abs. 2 bzw. Einräumung der Möglichkeit der vollständigen Streichung des Pflegegeldes. Durch eine Gesetzesänderung könnte dem Sozialhilfeträger die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Leistung bedarfsgerecht zu steuern und sie auf die Fälle zu beschränken, in denen tatsächlich Angehörige, Nachbarn etc. zur Sicherstellung der häuslichen Pflege beitragen.	Das Pflegegeld wird ungeachtet tatsächlicher Aufwendungen oder Nachweise geleistet. Es soll dazu dienen, die Pflegebereitschaft der Pflegeperson zu wecken oder zu erhalten. Sofern jedoch durch Vertrag die bedarfsgerechte Pflege sichergestellt ist, besteht für motivierende Zahlungen kein Bedürfnis. Die erwünschte Motivationswirkung kann im Einzelfall gezielter und wirtschaftlicher durch angemessene Beihilfen, z. B. gemäß § 65 Abs. 1 SGB XII erreicht werden.	Das Pflegegeld ist eine Kernleistung der häuslichen Pflege. Es dient der Stärkung des Grundsatzes ambulante Pflege vor stationärer Pflege.	I.4
140	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 71	Altenhilfe (Festlegung der Voraussetzungen, unter denen der Träger der Sozialhilfe zur Altenhilfe verpflichtet ist.)	unbekannt	Leistung von Altenhilfe nur bei Bedürftigkeit	Finanzielle Entlastung der Träger der Sozialhilfe	Erhöhung der Hemmschwelle zur Inanspruchnahme von Altenhilfe durch alte Menschen	I.4
141	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 74	Übernahme von Bestattungskosten (Festlegung der Voraussetzungen für die Übernahme von Bestattungskosten)	unbekannt	Übernahme der Bestattungskosten nur bei finanzieller Bedürftigkeit des zur Bestattung Verpflichteten	Ausrichtung an der finanziellen Bedürftigkeit entspricht den Grundsätzen des Sozialhilferechts	keine	I.4
142	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 75	Einrichtungen, die zur Erbringung der Leistungen geeignet sind, können mit dem Sozialhilfeträger Vereinbarungen abschließen	Derzeit nicht bezifferbar	Begrenzung auf Einrichtungen, die dem regionalen Versorgungsbedarf entsprechen (Entwurf KEG) bzw. Zulassungsbeschränkung	k.A.	k.A.	I.4
143	Arbeit/Soziales	SGB XII; § 75 Abs. 2	Sozialhilfe	Nicht bezifferbar.	Ergänzung des § 75 Abs. 2 um das Erfordernis des regionalen Bedarfs.	Die Sozialhilfeträger könnten den Abschluss von Vereinbarungen mit dem Argument ablehnen, dass in der Region kein Versorgungsbedarf mehr besteht. Sie erhielten dadurch eine weitere Steuerungsmöglichkeit.	Der regionale Versorgungsbedarf ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der im Zentrum des Streits stehen würde, wenn Einrichtungen auf den Abschluss einer Vereinbarung bestehen, obgleich der Sozialhilfeträger den regionalen Bedarf bestreitet.	I.4
144	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 82 Abs. 2 Nr. 5	Generelle Freilassung des Arbeitsförderungsgeldes	Derzeit nicht bezifferbar	Anrechnung des Arbeitsförderungsgeldes bei der Hilfe zum Lebensunterhalt	Wenn der Werkstattbeschäftigte das Arbeitsförderungsgeld nicht zur Deckung seines Lebensunterhalts einsetzen muss, wird er gegenüber anderen behinderten Beschäftigten privilegiert, ohne dass hierfür eine Rechtfertigung ersichtlich ist.	k. A.	I.4

lfd. Nr.	Politikbereich	Bundesgesetz	Kurzfassung / Beschreibung	finanzielle Auswirkungen	Änderungsmöglichkeit/-vorschlag	Pro	Contra	Kategorie
145	Arbeit/Soziales	SGB XII, §§ 43, 82 ff; EStG, § 62	Bei dem für volljährige Kinder mit Behinderung gezahlten Kindergeld handelt es sich um Einkommen der anspruchsberechtigten Personen i. S. des § 62 EStG (in der Regel die Eltern oder ein Elternteil). § 43 Abs. 2 SGB XII regelt, dass Unterhaltsansprüche von Beziehern der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gegenüber ihren Kindern und Eltern unberücksichtigt bleiben, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter 100.000 € liegt.	Nicht quantifizierbar	Einkommensabhängige Kostenbeteiligung der Eltern, Anrechnung von Einkommen und Vermögen, Einsatz des Kindergeldes in voller Höhe zur Deckung der Kosten auch bei Volljährigen, die Leistungen zur Grundsicherung bei Erwerbsminderung erhalten. Kindergeld wird den volljährigen Kindern mit Behinderung zugerechnet und bei der Deckung der Leistungen zum Lebensunterhalt berücksichtigt	• Kindergeld ist zumindest z.T. zur Deckung der Kosten des Lebensunterhalts gedacht • Kindergeld wird für die Kinder gezahlt und sollte auch bei diesen zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden. Dies gilt vor allem, wenn sie in einer stationären Einrichtung leben. • Entlastung der öffentlichen Haushalte	Schlechterstellung von Eltern mit behinderten Kindern	I.4
146	Arbeit/Soziales	SGB XII; §§ 82, 94	Sozialhilfe	Nur Leistungen der Eingliederungshilfe insgesamt, nicht jedoch finanzielle Belastung durch den Standard bezifferbar. Ausgaben 2008 in Bayern in Euro: - Eingliederungshilfe: 1.404.625.461 - Hilfe zur Pflege: 281.523.522	Einsatz des Kindergeldes 1. Alternative: Zurechnung des Kindergeldes als Einkommen des volljährigen Kindes, sofern Leistungen in einer stationären Einrichtung nach dem 6. oder 7. Kapitel erbracht werden. Folge: Das Kindergeld kann als Einkommen bei der Leistungsgewährung berücksichtigt werden. 2. Alternative: Gesetzesänderung, dass das Kindergeld in Fällen des § 94 Abs. 2 an den Sozialhilfeträger zu zahlen ist. Dies könnte erreicht werden durch Änderung des EStG dahingehend, dass Kindergeld für behinderte volljährige Kinder diesen selbst zusteht (dann könnte ein entsprechender Kostenbeitrag gem. § 92 Abs.1 festgesetzt werden).	Soweit der Träger der Sozialhilfe in einer stationären Einrichtung Leistungen erbringt, ist eine Zuordnung des Kindergelds zum Einkommen des Kindes sachgerecht, da dieses eine Vollversorgung in der Einrichtung erhält. Derzeit kann das Kindergeld nicht als Unterhalt von den Eltern beansprucht werden, da diese gem. § 94 Abs.2 Unterhalt nur in Höhe von maximal 31,07 Euro für Leistungen nach dem 6. und 7. Kapitel und 23.90 Euro für Leistungen nach dem 3. Kapitel zahlen müssen (Beträge wurden gemäß § 94 Abs. 2 S. 3 wegen Kindergelderhöhung erhöht). Von dem behinderten Kind kann es nicht als Kostenbeitrag geltend gemacht werden, da es nicht Einkommen des Kindes, sondern der Eltern ist.	Eine massive Schlechterstellung von Familien mit behinderten Kindern. Die Eltern, die Aufwendungen für ihre Kinder haben (Ferien, Kleidung usw.), obgleich ihr Kind in einer stationären Einrichtung nach dem 6. oder 7. Kapitel ist, erhalten kein Kindergeld mehr. Dies führt auch zu einer Ungleichbehandlung mit den Eltern deren behinderte volljährige Kinder zu Hause sind, da diese weiterhin Kindergeld beziehen.	I.4
147	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 92 Abs. 2 Satz 2	Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen werden ohne Berücksichtigung von Vermögen erbracht	Derzeit nicht bezifferbar	Wiedereinführung einer Vermögensfreigrenze für Werkstattbesucher (ab 1.7.2001 entfallen)	k.A.	k.A.	I.4
148	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 94	Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder werden weitgehend ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Unterhaltsverpflichteten erbracht	Derzeit nicht bezifferbar	Änderung der Unterhaltsverpflichtung von Eltern vollstationär betreuter behinderter Kinder auf das vor dem 1.1.2002 geltende Recht, zumindest ► Heranziehung bei stationären Leistungen zu den Kosten bis zur Höhe des Kindergeldes ► Erhöhung des Kostenbeitrags für Leistungen an minderjährige Kinder in teilstationären Einrichtungen (vergleichbar mit Kostenbeitrag für Kindertagesstätte)	k.A.	k.A.	I.4
149	Arbeit/Soziales	SGB XII; § 102	Sozialhilfe	Nicht bezifferbar.	Tatbestände,die Ersatzpflicht begrenzen, könnten gestrichen/modifiziert werden.	f) Im öffentlichen Interesse sollte eine möglichst umfassende Refinanzierung aufgewendeter Sozialhilfekosten sichergestellt werden. Eine Privilegierung der Erben ist nicht sachgerecht.	k.A.	I.4
150	Arbeit/Soziales	Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), §§ 2,3	a) Leistungen in besonderen Fällen b) jährliche Erhöhung der Beträge zur Deckung der Grundleistungen für Leistungsempfänger, soweit dies unter Berücksichtung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Bedarfsdeckung erforderlich ist	a) für das Jahr 2008 ca. 6,8 Mio € für die Leistungsbehörden b) keine, da bisher keine Erhöhung der Beträge erfolgt ist	a) keine - gegenüber den Grundleistungen erhöhten - Leistungen in besonderen Fällen = unmittelbare Senkung der Ausgaben bei den kommunalen Leistungsträgern, mittelbar auch bei der vom Land an die Leistungsbehörden zu zahlenden Pauschale b) keine Erhöhung der Beträge = keine Kostensteigerung bei den kommunalen Leistungsträgern und damit auch geringerer Erhöhungsbetrag bei der Kostenerstattung des Landes an die Kommunen	a) 1. Einsparungen bei den Kommunen und beim Land 2. Abschwächung der finanziellen Anreizwirkung für die Leistungsberechtigten 3. Personenkreis bedarf aufgrund des nur auf vorübergehende Dauer angelegten Aufenthaltes keiner sozialen Integrationsleistungen 4. Entfallen der oftmals schwierigen und umfangreichen Prüfung des Vorliegens eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens, weniger Gerichtsverfahren b) keine Kostenerhöhungen bei den Kommunen und beim Land	a) Leistungen befinden sich ohnehin auf einem niedrigen Niveau b) die Beträge nach § 3 AsylbLG sind seit der Einführung des AsylbLG 1993 unverändert!	I.4
151	Arbeit/Soziales	Werkstättenverordnung (WVO); § 9 Abs. 3 S. 2; § 10 Abs. 2	Die WVO definiert Aufgaben und Organisation der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM).	Kann nicht beziffert werden, da Unterschiede je nach Werkstatt und erforderlichem Betreuungsaufwand (unterschiedliche Personenkreise in den einzelnen WfbM).	a) Der Betreuungsschlüssel in § 9 Abs. 3 könnte geändert werden. Ob damit eine finanzielle Entlastung für den Sozialhilfeträger eintreten würde, kann nicht beurteilt werden, da bei Einsparungen bei der Betreuung ggf. an anderer Stelle Mehrkosten entstehen würden, da mangels ausreichender Betreuung nicht mehr alle bisher in der WfbM Beschäftigten weiterbeschäftigt werden könnten. Unabhängig davon variieren derzeit ohnehin die einzelnen vereinbarten Betreuungsschlüssel erheblich. b) Der Schlüssel in § 10 Abs. 2 könnte geändert werden. Ob damit eine finanzielle Entlastung für den Sozialhilfeträger eintreten würde, kann nicht beurteilt werden, da bei Einsparungen bei der Betreuung ggf. an anderer Stelle Mehrkosten entstehen würden, da mangels ausreichender Betreuung u. U. nicht mehr alle bisher in der WfbM Beschäftigten weiterbeschäftigt werden könnten.	a) Nicht offensichtlich; ggf. Kosteneinsparungen durch niedrigere Finanzierung von Fachkräften in WfbM. b) Nicht offensichtlich; ggf. Kosteneinsparungen durch Streichung von Stellen der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in WfbM	a) Wenn die Teilhabe am Arbeitsleben vieler Werkstattgänger mangels ausreichender Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann, führt das zu erheblichen Mehrkosten in anderen Einrichtungen (etwa in Förderstätten und für sog. „tagesstrukturierende Hilfen"), die ebenfalls der Sozialhilfeträger zu erbringen hat. Reine Soll-Vorschrift, daher keine Pflicht zur Umsetzung. Teilhabe am Arbeitsleben von besonders betroffenen Werkstattbeschäftigten, die erhöhten Betreuungsbedarf haben, stark gefährdet. Erhebliche negative politische Außenwirkung. b) s. o. zu a)	I.4
152	Arbeit/Soziales	Wohngeldgesetz	Das WGG regelt die Unterstützung des Staates durch Wohngeld für Bürger, die aufgrund ihres geringen Einkommens einen Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zu den Kosten selbst genutzten Wohneigentums (Lastenzuschuss) erhalten.	In 2009 wurden für Wohngeld 54,433 Mio. € ausgegeben. Die Prognose für 2010 beträgt 70,0 Mio. €	Verkleinerung des Kreises der Anspruchsberechtigten und Absenkung der Wohngeldhöhe	Kostenersparnis für Bund und Länder	Gefahr von sozialen Härten	I.4
153	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	SGB VIII	Das für Kostenbeteiligungen in der Jugendhilfe heranziehbare Einkommen wird nach Abzug von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und weiteren Versicherungsbeiträgen nochmals um einen pauschalen Freibetrag von 25 Prozent vermindert.	k. A.	Der in § 93 Abs. 3 SGB VIII enthaltene Freibetrag von 25 Prozent wird auf 15 Prozent abgesenkt.	Pro und Contra: Einsparungen bei den Kommunen. Stärkere Heranziehung der Erziehungsberechtigten zu Kostenbeiträgen.	siehe Pro	I.4
154	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	SGB VIII	§ 39 Abs. 4 SGB VIII sieht vor, dass Leistungen für Pflegekinder gekürzt werden können, wenn die Pflegepersonen (z. B. Großeltern) unterhaltsverpflichtet sind. Die Kann-Vorschrift führt zu Anwendungsproblemen.	k. A.	Umwandlung der Kann-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift.	Pro und Contra: Einsparmöglichkeiten für die kommunalen Haushalte. Rechtsklarheit, dass die Kürzung der Regelfall ist und nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.	siehe Pro	I.4
155	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	SGB VIII	Bei Jugendhilfemaßnahmen sind bisher nur Kostenbeiträge für voll- und teilstationäre Leistungen vorgesehen.	k. A.	Der Katalog des § 91 SGB VIII wird um ambulante Hilfen der Jugendhilfe ergänzt.	Pro und Contra: Vor allem bei kostenintensiven Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung können künftig Kostenbeiträge erhoben werden.	siehe Pro	I.4
156	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	SGB VIII, §§ 90 ff.	Pauschalierte Kostenbeteiligung	Nicht quantifizierbar	Einkommensabhängige Kostenbeteiligung der Eltern, Anrechnung von Einkommen und Vermögen.	k.A.	k.A.	I.4
157	Justiz	Zivilprozessordnung	Prozesskostenhilfe (Staatliche Unterstützung bedürftiger Kläger)	nicht bekannt	Einschränkung der Unterstützung	Haushaltsentlastung	Möglicherweise Einschränkung des Klagerechts von finanziell Schwachen	I.4
158	Justiz	ZPO, §§ 114 ff, Beratungshilfegesetz	Die Normen regeln, unter welchen Voraussetzungen unbemittelten Bürgerinnen und Bürger Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe zu gewähren ist. Ziel ist es, sozial schwächeren Personen in annähernd gleicher Weise wie bemittelten Personen Zugang zum gerichtlichen Rechtsschutz und zu kompetenter rechtlicher Beratung im außergerichtlicher rechtlicher Beratung zu eröffnen.	Mehr als 500 Mio. Euro p.a.	Verhinderung mißbräuchlicher Inanspruchnahme. Verbesserung der gerichtlichen Aufklärungsmöglichkeiten. Stärkung der Eigenbeteiligung der unbemittelten Partei. Entlastungspotenzial: bis zu 100 Mio. Euro p. a.	Begrenzung des massiven Anstiegs der Aufwendungen der Länder für die Prozesskosten- und Beratungshilfe unter Wahrung des verfassungsrechtlich gebotenen Maßes der Leistungen. Wirksamere Mittel gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Prozesskosten- und Beratungshilfe für die Gerichte.	Verfassungsrechtliche Bedenken (Justizgewährungsanspruch, insb. Gebot weitgehender Gleichstellung von Unbemittelten und Bemittelten beim Justizzugang).	I.4
159	Justiz	Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG) vom 27.07.1992, § 4	Diese Norm regelt, dass die Länder dafür Sorge tragen, dass den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 SchKG für je 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater zur Verfügung stehen. Die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 SchKG erforderlichen Beratungsstellen haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten.	Die finanzielle Belastung des Landes RP betrug in 2009 ca. 4,6 Mio. €. Die Kosten (nur Landesanteil) sind seit 2007 jedes Jahr um ca. 5 % gestiegen. Die Kommunen sind mit ca. 2,7 Mio. € zusätzlich betroffen.	Veränderung des gesetzlich geforderten Einwohnerschlüssels von derzeit 1:40.000	keine	Der Einwohnerschlüssel ist zur Gewährleistung einer ausreichenden Beratungskapazität im Rahmen der im Schwangerschaftskonfliktgesetz vorgesehenen Beratungen auch weiterhin erforderlich und ausreichend. Er bedingt als Folge die Höhe der Förderkosten.	I.4
160	Landwirtschaft	Zoonosen Lebensmittelkette, § 7 Abs. 4 AVV	Vorgaben zu Geschäftsordnung, Sitzungsterminen und -intervallen des Ausschusses "Zoonosen"	Reisekosten wechselnd Bonn/Berlin. Zwei Sitzungstermine/Jahr zzgl. Vor- und Nachbereitung	Der Ausschuss tagt seltener, teilweise mit Videokonferenz-Schaltung	Weniger Sitzungen/Videokonferenz: niedrigere Kosten.	Weniger Sitzungen/Videokonferenz: schlechtere Koordinierung, dadurch möglicherweise fehlende Effizienz der Probenahme und Labordiagnostik	I.4

lfd. Nr.	Politikbereich	Bundesgesetz	Kurzfassung / Beschreibung	finanzielle Auswirkungen	Änderungsmöglichkeit/-vorschlag	Pro	Contra	Kategorie
161	Landwirtschaft	Tierschutz-Schlachtverordnung	Betreuen, Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren, Aufbewahren von Speisefischen und Krustentieren	gebührenpflichtiger Tatbestand	Änderung der Anforderungen und damit der Prüfungsintensität	Soweit Änderungen über EU-Recht hinausgehen und diese der Anhebung des Tierschutzstandards gelten.	nicht bekannt	I.4
162	Verkehr	Ausbildungsverkehr – Ausgleichsleistungen nach dem Personenbeförderungsgesetz	Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsbussen und mit Kraftfahrzeugen. Es beinhaltet u.a. Regelungen zum Genehmigungsverfahren sowie die Rechte und Pflichten der Verkehrsunternehmen (Betriebspflicht und Beförderungspflicht). Ein wichtiger Bestandteil ist die Ausgleichspflicht nach § 45 a PBefG.	Genehmigungspflicht: Die derzeitige Belastung läßt sich nicht beziffern. Da es sich jedoch um typische Kosten handelt, die allgemein bei der Umsetzung eines Bundesgesetzes entstehen (Personalkosten, Materialausgaben), ist davon auszugehen, dass die - in den Unterlagen nicht bezifferte - Bagetellgrenze unterschritten wird. Ausgleichspflicht: Das Land Berlin zahlt jährlich eine Ausgleichssumme in Höhe von 64,7 Mio. Euro.	Einschränkung der Ausgleichsverpflichtung für Ausbildungsverkehr	Haushaltsentlastung	insbesondere Sicherheit im ÖPNV, Daseinsvorsorge	I.4
163	Verkehr	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)	Bindung der Förderung des Baus oder Ausbaus von Verkehrswegen der Straßenbahnen, Hoch- und U-Bahnen sowie Bahnen besonderer Bauart mit einem Investitionsvolumen von über 50 Mio. €, soweit sie dem öffentl. Personenverkehr dienen, nur für Verdichtungsräume oder zugehörige Randgebiete sowie die Führung auf besonderem Bahnkörper	anteilig entsprechen der staatlichen Förderquote (75% pro Maßnahme)	Der Gesetzgeber sollte grundsätzlich eine Überprüfung hinsichtlich der Notwendigkeit der Bindung der GVFGFörderung an das Vorhandensein eines eigenen Bahnkörpers vornehmen. Hierfür gibt es angesichts der positiven Erfahrungen aus vielen ostdeutschen Kommunen (für die diese Fördervoraussetzung für vor 1996 begonnene Maßnahmen nicht gilt), vor allem aber auch aus dem europäischen Ausland gute Gründe. So belegen beispielsweise die Erfahrungen mit dem Straßenbahnbetrieb in Frankreich oder der Schweiz, dass dem im deutschen Förderrecht überbetonten Reisezeitgewinn als Rechtfertigung für den separierten Bahnkörper bei der Entscheidung der Fahrgäste über die Wahl des öffentlichen Verkehrsmittel eine eher untergeordnete Bedeutung zukommt. Wichtiger als kurze Reisezeiten sind ein dichter Takt und verlässliche Anschlüsse.	Ersparnis von Kosten für die anteilige Mitfinanzierung von eigenen Bahnkörpern.	Verschlechterung der Kosten-Nutzen-Bewertung einer GVFG-Fördermaßnahme durch Reisezeitverluste des ÖPNV	I.4

lfd. Nr.	Politikbereich	Bundesgesetz	Kurzfassung / Beschreibung	finanzielle Auswirkungen	Änderungsmöglichkeit/-vorschlag	Pro	Contra	Kategorie
1	Arbeit/Soziales	SGB II	Bei Beziehern des Arbeitslosengelds II (SGB II) ist der Bund für die Regelleistungen zuständig und damit auch für die Mittagsversorgung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Wegen der höheren Kosten des Mittagessens in den Einrichtungen und Schulen übernehmen die Kommunen auf freiwilliger Basis in Kindertageseinrichtungen und in Schulen mit freiwilliger Unterstützung des Freistaats die Kosten des Mittagessens vollständig oder zum Teil.	k. A.	Der Bund führt für die Kinder von Beziehern des Arbeitslosengelds II Gutscheine ein, gegen deren Vorlage in der Kindertageseinrichtung bzw. Schule das Mittagessen auf Kosten des Bundes abgerechnet wird.	Pro und Contra: Sicherstellung, dass alle Kinder, die in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen aufwachsen, ein Mittagessen erhalten. • Entlastung der Kommunen bei originären Bundesaufgaben. • Erleichterung beim Vollzug, wenn eine einheitliche Regelung geschaffen ist. • Erhöhter Verwaltungsaufwand für die Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen. • Eltern wird teilweise zu Unrecht mit Misstrauen begegnet.	siehe Pro	II.1
2	Arbeit/Soziales	SGB II	Hilfe zur Selbsthilfe geben und notwendigen Lebensunterhalt (Existenzminimum) sichern	Leistungen für Unterkunft und Heizung Jährlicher kommunaler Aufwand (abzüglich Erstattungsleistungen des Bundes) rd. 10 Mrd. € (bundesweit); Bayern: rd. 750 Mio. €.	Keine Änderungsmöglichkeit zur Reduzierung der Ausgaben gegenüber den Leistungsempfängern. Eine Entlastung der Kommunen könnte durch eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung herbeigeführt werden. Aktuell gelten eine gesetzlich festgelegte Beteiligungsquote des Bundes und ein gesetzlich geregelter Anpassungsmechanismus (bei steigenden / sinkenden Bedarfsgemeinschaften im SGB II steigt / sinkt mit zeitlicher Verzögerung auch die Beteiligungsquote). Dieser Anpassungsmechanismus ist derzeit Gegenstand eines Verfahrens vor dem Vermittlungsausschuss (betr. Sechstes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch).	Durch eine Erhöhung der Bundesbeteiligung könnten die Kommunen erheblich entlastet werden.	Gewährleistung des Existenzminimums betroffen. Das BVerfG leitet entsprechende Ansprüche direkt aus Art. 1 und 20 GG (Sozialstaatsgebot) ab (vgl. Urteil vom 9. Febr. 2010 zu den Regelleistungen). Eine Herabsetzung des Standards würde daher vermutlich durch das BVerfG gekippt. Zur Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung: Der aktuell geltende Anpassungsmechanismus ist an sich sachgemäß.	II.1
3	Arbeit/Soziales	SGB II, § 19, Satz 3	Einkommen wird primär auf die Leistungen des Bundes angerechnet, nur der Überhang auf die kommunalen Leistungen	Nicht quantifizierbar	Änderung des Vorrangs der Anrechnung von Einkommen und Vermögen	Besser für die kommunale Finanzausstattung	Schlechter für die Finanzlage des Bundes, Lastenverschiebung auch im Verhältnis der einzelnen Träger der Grundsicherung wegen der regional sehr ungleichen Verteilung des Einkommensbezugs	II.1 (abweichend davon NRW, BV: I.2)
4	Arbeit/Soziales	§ 22 Abs. 7 SGB II	Unterkunfts- und Heizkostenzuschuss nach den SGB II für nach dem BAföG oder SGB III geförderte Auszubildende	In der Kürze der Zeit keine Bezifferung möglich	Verlagerung der Förderung in die Ausbildungsförderungsgesetze SGB III und BAföG	• Systemgerecht • Verfahrensbeschleunigung • Vermeidung von Doppeltstrukturen • Einsparung insbesondere von Personal- und Sachkosten • Bürgernähe	k. A.	II.1
5	Arbeit/Soziales	Sechstes Kapitel SGB XII	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	In 2008 beliefen sich die Nettoausgaben auf 11,2 Mrd. €	Länder, Kommunen und Verbände fordern eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe bzw. ein bundesfinanziertes Leistungsgesetz für behinderte Menschen (vom Bund stets abgelehnt)	Finanzielle Entlastung der Träger der Sozialhilfe	Belastung des Bundeshaushalts in Milliardenhöhe; Problem der steigenden Kosten würden nicht gelöst	II.1
6	Arbeit/Soziales	SGB XII	Die Kosten in der Eingliederungshilfe und in der Hilfe zur Pflege steigen jährlich um 5 bis 10 Prozent. Nahezu jeder Mensch mit Pflegebedarf hat gleichzeitig auch Bedarf an Eingliederungshilfe. Die Grenzen sind kaum festzulegen, was vor allem bei unterschiedlichen Kostenträgern zu Streitigkeiten führt	k. A.	Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Es sollte ein Bundesleistungsgesetz geschaffen werden, das die Hilfen neu und im Zusammenhang regelt sowie die Kostentragung Bund, Ländern und Kommunen zu gleichen Teilen auferlegt.	Pro und Contra: • Entlastung der Kommunen von einem hohen Kostenblock und von hohen jährlichen Kostensteigerungen. • Bund muss bei selbst gesetzten Standards mitbezahlen. • Durch eine anstehende Neudefinition des Begriffs der „Pflegebedürftigkeit" könnte die Abgrenzungsproblematik zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege beendet und ein neuer einheitlicher Leistungsbegriff geschaffen werden.	siehe Pro	II.1
7	Arbeit/Soziales	§ 6a Bundeskindergeldgesetz Wohngeldgesetz, SGB II	Kinderzuschlag (KiZ), Wohngeld (Prüfung der Zuständigkeit zwischen Leistungsgewährung SGB II <-> KiZ und Wohngeld	Bezifferung nicht möglich	Wegfall der Leistungen nach § 6a BKGG und des WoGG, Ausgleich durch spürbare Anhebung des Kindergeldes	effizientere, einfachere Leistungsgewährung durch Wegfall von Zuständigkeitsprüfungen und ggf. lfd. Zuständigkeitswechsel - einfachere und transparentere Leistungsbeantragung und –gewährung für Bürger	k. A.	II.1
8	Arbeit/Soziales	Asylbewerberleistungsgesetz / Ausführungsgesetze der Länder zum AsylbLG und Flüchtlingsaufnahmegesetz	Übertragung von Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von (abgelehnten) Asylbewerbern und anderen Flüchtlingsgruppen auf die Kommunen	Exemplarisch genannt sind die Kosten der Stadt Neuss für die für die Aufnahme und Versorgung von (abgelehnten) Asylbewerbern und vergleichbaren Flüchtlingsgruppen (Ohne Berücksichtigung von Personalkosten) von rund 1 Millionen Euro pro Jahr; seitens des Landes erfolgt eine (weiter rückläufige) Kostenerstattung von derzeit rund 250.000 Euro. Eine Beteiligung des Bundes erfolgt nicht.	Vollständige Kostenerstattung an die Kommunen für die übertragene Aufgabe der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von (abgelehnten) Flüchtlingen Ggf. zentrale Unterbringung dieser Personengruppen zumindest für die Dauer der Asylverfahren bzw. bei negativem Abschluss bis zur Ausreise etwa auf Landesebene	Die Kommunen würden von Aufwendungen bzw. u.U. auch von Aufgaben befreit.	Mehrkosten auf Bundes- oder Landesebene	II.1 / II.2
9	Arbeit/Soziales	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG), OrthV; Versorgung mit Hilfsmitteln	Es wird die Versorgung mit Hilfsmitteln auf einem qualitativ hohen Niveau geregelt.	Die Länder sind mit den Kosten der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln belastet, die jedoch nicht beziffert werden können.	Theoretisch besteht evtl. die Möglichkeit, die Länder durch Übernahme der Durchführungskosten durch den Bund zu entlasten.	keine	Vor dem Hintergrund, dass das BVG gem. Art. 84 Abs. 1 GG von den Ländern als eigene Angelegenheit durchgeführt wird, dürfte es selbstverständlich sein, dass die Länder auch die mit der Durchführung verbundenen Kosten tragen. Dies gilt auch für den Fall, dass Länder die Durchführung den Kommunen übertragen. Wenn die Länder in diesen Fällen die Kosten der Aufgabenübertragung durch die Kommunen auf diese verlangen, kann dies für den Bund kein Grund zur Kostenübernahme sein.	II.1
10	Arbeit/Soziales	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG) und Nebengesetze, SGB IX	spezielle Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung für Kriegsopfer, Hinterbliebene und weitere Personenkreise	Hauptsächlich Bund, genaue Angaben zur Belastung von Kommunen sind nicht möglich, zumal die Zuständigkeit für die Durchführung der Sozialen Entschädigung in den Ländern unterschiedlich geregelt ist.	Leistungskürzungen oder Übernahme aller Kosten (also auch der nach den Nebengesetzen) durch den Bund	keine	Leistungskürzungen für Berechtigte des Sozialen Entschädigungsrechts, die sich aus einer Änderung der Kostenverteilung ergeben würden, sind sozialpolitisch nicht vertretbar. Ob im Bereich der Nebengesetze Entlastungen der Länder an die Kommunen weitergegeben würden, ist fraglich und kann durch bundesgesetzliche Regelungen nicht beeinflusst werden. Übernahme aller Kosten durch den Bund sind bei derzeitiger Haushaltslage nicht gewollt, außerdem ist Kostenaufteilung zwischen Bund und Ländern in der Verfassung verankert, Art. 120, 104e GG.	II.1
11	Arbeit/Soziales	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG) (Nebengesetze verweisen hinsichtlich Art und Umfang der Leistungserbringung auf BVG), Kriegsopferfürsorgeverordnung (KFürsV)	Besondere einkommens- und vermögensabhängige Hilfen im Einzelfall für Versorgungsberechtigte, die bedürftig sind (Kriegsopferfürsorge)	Hauptsächlich Bund; genaue Angaben zur Belastung von Kommunen sind nicht möglich. Rechenbeispiel für "originäre" BVG und HHG Berechtige: Kosten im Jahr 2008 ca. 461 Mio. davon 80% Bund, d.h. 20% Länder Anteil beträgt insgesamt rd. 92 Mio. Wenn dieser Betrag auf 16 Länder aufgeteilt und nur teilweise auf die Kommunen übertragen wird, ergeben sich geringe Beträge für die Kommunen und auch nur in den Ländern, in denen Kommunen zur Finanzierung herangezogen werden.	Leistungskürzungen oder Übernahme aller Kosten durch den Bund	keine	Leistungskürzungen sind für den speziellen Personenkreis sozialpolitisch nicht vertretbar. Entlasten würde sich vor allem der Bund selbst. Ob Entlastungen der Länder an die Kommunen weitergegeben würden, kann durch bundesgesetzliche Regelungen nicht beeinflusst werden. Übernahme aller Kosten durch den Bund sind bei derzeitiger Haushaltslage nicht gewollt, außerdem ist Kostenaufteilung zwischen Bund und Ländern in der Verfassung verankert, Art. 120, 104e GG.	II.1
12	Arbeit/Soziales	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG) (Nebengesetze verweisen hinsichtlich Art und Umfang der Leistungserbringung auf BVG) verschiedene Rechtsverordnungen (u.a. AusglRV, BSchAV)	Einkommensunabhängige und einkommensabhängige Leistungen für Kriegsopfer und deren Hinterbliebene (Kriegsopferversorgung)	Hauptsächlicher Kostenträger ist der Bund (100 % der Rentenleistungen im BVG). In einigen Nebengesetzen (wie dem OEG und VwRehaG) mit einem Vergleich zur Kriegsopferversorgung allerdings nur kleinen Anteil an Berechtigten ist der Bund dagegen nur zum Teil an den Kosten für Geldleistungen beteiligt. Genaue Angaben zu den Belastungen für Kommunen sind nicht möglich, zumal die Zuständigkeit für die Durchführung der sozialen Entschädigung in den Ländern unterschiedlich geregelt ist.	Leistungskürzungen oder Übernahme aller Kosten (also auch der nach den Nebengesetzen) durch den Bund	keine	Leistungskürzungen für Berechtigte des Sozialen Entschädigungsrechts, die sich aus einer Änderung der Kostenverteilung ergeben würden, sind sozialpolitisch nicht vertretbar. Ob im Bereich der Nebengesetze Entlastungen der Länder an die Kommunen weitergegeben würden, ist fraglich und kann durch bundesgesetzliche Regelungen nicht beeinflusst werden. Übernahme aller Kosten durch den Bund sind bei derzeitiger Haushaltslage nicht gewollt, außerdem ist Kostenaufteilung zwischen Bund und Ländern in der Verfassung verankert, Art. 120, 104e GG.	II.1

lfd. Nr.	Politikbereich	Bundesgesetz	Kurzfassung / Beschreibung	finanzielle Auswirkungen	Änderungsmöglichkeit/-vorschlag	Pro	Contra	Kategorie
13	Bau/Stadt-entwicklung	WoGG, WoGV, WoGVwV	Bewilligung von Wohngeld, wirtsch. Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens	Personal- und Sachkosten für 12,75 Mitarbeiter/innen in TVöD 9 bzw. A 8 BBesG	finanzielle Beteiligung des Bundes an den Personal- und Sachkosten	finanzielle Entlastung der Länder und Kommunen	k. A.	II.1
14	Bildung/Forschung	Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG) => sog. „Meister-BAföG"	Das AFBG regelt die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf individuelle Förderung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung durch Beiträge zu den Kosten der Maßnahme und zum Lebensunterhalt. Leistungen zum Lebensunterhalt werden gewährt, soweit die dafür erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.	Die Kosten der Förderung werden zu 78 % vom Bund und zu 22 % von den Ländern (nicht Kommunen) getragen - § 28 AFBG. Die Höhe der verausgabten Mittel kann nicht beziffert werden; die Mittelverwaltung fällt in den Aufgabenbereich des ebenfalls für den AFBG-Vollzug zuständigen StMWIVT. Die Verteilung der Mittel auf die Länder ergibt sich aufgrund der in ihrem Zuständigkeitsbereich bewilligten Geldleistungen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Fortbildungsteilnehmers.	Volle Kostentragung durch den Bund; Einsparung in Höhe von 22 % des auf Bayern entfallenden Betrages.	Finanzielle Entlastung der Länder	Kompensationsforderungen des Bundes durch Übernahme des bisherigen 22 %-Anteils der Länder.	II.1
15	Bildung/Forschung	Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG)	Das BAföG regelt die Voraussetzungen für einen einkommens- und vermögensabhängigen Rechtsanspruch auf individuelle Ausbildungsförderung. Ziel ist es, eine der individuellen Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung zu finanzieren, soweit dem Einzelnen die für den Lebensunterhalt und die Ausbildung erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen.	Die Kosten der Afö werden zu 65 % vom Bund und zu 35 % von den Ländern (nicht Kommunen) getragen - § 56 BAföG. Ausgaben in Bayern in 2009: 321.446.479 € (davon 99.949.628 im Schulbereich und 221.496.851 im Hochschulbereich). Die Verteilung der Mittel auf die Länder ergibt sich aufgrund der in ihrem Zuständigkeitsbereich bewilligten Geldleistungen. Die Zuständigkeit richtet sich im Regelfall nach dem Ort der Ausbildungsstätte bzw. im Schulbereich nach dem Wohnort der Eltern. Volle Kostentragung durch den Bund; Einsparung in Höhe von 35 % des vorstehend genannten Betrages.	Volle Kostentragung durch den Bund; Einsparung in Höhe von 35 % des vorstehend genannten Betrages.	Finanzielle Entlastung der Länder	Kompensationsforderungen des Bundes durch Übernahme des bisherigen 35 %-Anteils der Länder.	II.1
16	Bildung/Forschung	BAföG	Die Kommunen besorgen den Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) mit eigenem Personal in Bundesauftragsverwaltung.	k. A.	Übertragung der Zuständigkeit für Festsetzung von BAföG-Leistungen auf Arbeitsagenturen.	Pro und Contra: Kostenentlastung der Kommunen. Synergieeffekte. Einsparung für öffentliche Hand insgesamt	siehe Pro	II.1
17	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	SGB VIII	Durch die Einführung der Steuer- und Versicherungspflicht in der Kindertagespflege verlieren die Kommunen bewährte Tagesmütter und haben geringere Chancen, neue Tagesmütter zu gewinnen, weil sich die Tätigkeit nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nicht mehr lohnt. Außerdem steigen die Kosten der Kommunen deutlich an, wenn sie zusätzliche Tagespflegepersonen gewinnen wollen.	k. A.	Wiederherstellung der Steuerfreiheit bei der Betreuung von bis zu fünf Kindern ganztags	Pro und Contra: Einsparungen bei den Kommunen. • Erleichterte Gewinnung von Tagespflegepersonen. • Verlust von Steuereinkünften und Sozialversicherungsbeiträgen.	siehe Pro	II.1 / II.2
18	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	SGB VIII (§ 72a -persönliche Eignung) / Bundeszentralregistergesetz (BZRG)	Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie von Familien	Kosten für die regelmäßig durchzuführende Beantragung von Führungszeugnissen der dauerhaft Beschäftigten (Exemplarisch für 200 Beschäftigte: ca. 20 € pro Führungszeugnis x 200 Beschäftigte : 5 Jahre = 800 € zusätzliche Personalnebenkosten; nur Jugendamtsbereich)	• Finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten des Kinderschutzes oder • Ausstellung der erweiterten Führungszeugnisse nach § 30 a BZRG ohne Gebühr	k. A.	k. A.	II.1
19	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Unterhaltsvorschussgesetz / Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes u.a. Gesetze	Ausfallzahlung für Unterhalt bei allein erziehenden Elternteilen	Bsp.: NRW-Kommune mit 78.000 Einwohnern - Mehrbelastung 70.000€ jährlich	Erhöhung des Bundesanteils zurück auf 50 %	Verbesserung der kommunalen Haushaltssituation	k. A.	II.1
20	Gesundheit	Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 1. Januar 2008	Verbot des privaten Glücksspiels im Rahmen der staatlichen Suchtprävention	Sach- und Personalkosten im Umfang von bis zu 1/12 einer Vollzeitjahresarbeitskraft	Bündelung der Zuständigkeiten beim Bund	Einheitliche Vorgehensweise. Aufgrund der schwierigen rechtlichen Ausgangssituation und des tangierenden EU-Rechts gehen nicht alle Kommunen gleichermaßen stringent gegen illegale Anbieter vor.	Einführung eines kommunalen Berichtswesens zur Vorbereitung und ständigen Unterstützung einer Bundesbehörde.	II.1
21	Gesundheit	Medizinproduktegesetz und Medizinproduktebetreiberverordnung	Techn. Normen für Herstellung und Verwendung von Medizinprodukten, Anforderungen an den Betrieb medizinischer Laboratorien	2009: finanz. Belastung ca. 12.000€	Einführung einer Überwachungsgebühr oder Kompensation der Überwachungskosten durch den Bund.	Die Überwachung trägt sich durch die Gebühr. Bei einer Übernahme der Kosten durch den Bund entfallen für das Land die Überwachungskosten.	Bei einer Gebührenerhöhung entstehen Kosten für die Verwender von Medizinprodukten und die Betreiber von medizinischen Laboratorien.	II.1
22	Inneres	Aufenthaltsgesetz, Integrationsverordnung	Übertragung staatlicher Integrationsaufgaben auf die kommunalen Ausländerbehörden; Verpflichtung und Berechtigung von Ausländern zu Integrationskursen, Durchführung von Integrationsgesprächen und -vereinbarungen	erhöhter personeller und technischer Ressourcenaufwand; bei. ca. 21.000 Ausländern ca. 1,0 Personalstelle einschließlich der erforderlichen TUIV-Ausstattung	• Finanzausgleich durch den Bund für die Übernahme der Pflichtaufgabe • Änderung der Verwaltungsgebühren nicht zielführend, da bei dieser Aufgabe kaum Gebühren anfallen	Die Kommune erfüllt staatliche Pflichtaufgaben und soll dafür finanziell entlastet werden	k.A.	II.1
23	Inneres	Aufenthaltsgesetz, Terrorismusbekämpfungsgesetz	Übertragung staatlicher Sicherheitsaufgaben auf die Kommunen, Überprüfung von Regelanfragen in Visaverfahren, Überprüfung von Versagungs- bzw. Ausweisungsgründen, Durchführung von Sicherheitsgesprächen und Zusammenarbeit mit Staats- und Verfassungsschutzbehörden zur Erhöhung der inneren Sicherheit	erhöhter personeller und technischer Ressourcenaufwand; bei. ca. 21.000 Ausländern ca. 1,0 Personalstelle einschließlich der erforderlichen TUIV-Ausstattung und Folgekosten	• Rückübertragung von sicherheitsrelevanten Befragungen sowie Übertragung von Ausweisungen aus Gründen der Terrorismusbekämpfung auf die staatlichen Sicherheitsbehörden • Finanzausgleich für die Erfüllung staatlicher Aufgaben • Eine Zusammenarbeit zwischen Ausländer- bzw. Staatsangehörigkeitsbehörden und Sicherheitsbehörden dürfte unumgänglich sein. Sicherheitsbefragungen und sicherheitsrelevante Ausweisungen sind jedoch Kernaufgabe des Staates und nicht der Kommunen. Eine Änderung würde personell nur gering entlasten, so dass ein finanzieller Ausgleich durch Bund bzw. Land erfolgen müsste.	Die Kommune erfüllt staatliche Pflichtaufgaben und soll dafür finanziell entlastet werden	k.A.	II.1
24	Inneres	§ 50 Bundeswahlgesetz (BWG)/ 25 EuWG	Erstattung notwendiger Ausgaben der Länder und Gemeinden im Zusammenhang mit Bundestagswahlen	durch die Kostenerstattung nicht abgedeckte Kosten der Länder und Kommunen	Bemessung kostendeckender Erstattungen	k.A.	k.A.	II.1
25	Inneres	Europawahlgesetz/Europawahlordnung	Vorbereitung, Durchführung und Organisation von Europawahlen	hauptsächlich Personalkosten	höhere Kostenpauschale	höhere Kostendeckung	k.A.	II.1
26	Inneres	Kindergeldrecht (EStG)	Zahlung des Kindergelds an Beschäftigte im öffentlichen Dienst	k.A.	Übertragung auf die Kindergeldkassen (Aufhebung der Sonderregelung für öffentliche Arbeitgeber)	k.A.	k.A.	II.1
27	Inneres		Der Vollzug des Kindergeldrechts obliegt grundsätzlich den Arbeitsagenturen. Nur im öffentlichen Dienst ist der jeweilige (öffentliche) Arbeitgeber/Dienstherr Kindergeldkasse.	k. A.	Die Arbeitsagenturen sollen auch für Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes zuständig sein.	Pro und Contra: Kostenentlastung der Kommunen. Synergieeffekte. Einsparung für öffentliche Hand insgesamt	siehe Pro	II.1
28	Inneres	Passgesetz, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes, Passverordnung, Verordnung zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke in den Passbehörden und der Übermittlung der Passantragsdaten an den Passhersteller	Erfassung biometrischer Daten wie Lichtbild, Fingerabdruck im elektronischen Speichermedium im Reisepass	erhöhter technischer und personeller Ressourcenaufwand	• Entlastung der Kommunen bzw. Ausgleich für Mehrbelastung • Änderung Passverordnung • niedrigere Herstellungskosten bei der Bundesdruckerei	Die Kommune erfüllt staatliche Pflichtaufgaben und soll dafür finanziell entlastet werden	k.A.	II.1
29	Inneres	Personenstandsgesetz, Personenstandsverordnung	Erfüllung der gesetzlich festgelegten Mitteilungspflichten	nicht bekannt	Übernahme der Investitionskosten durch den Bund	k. A.	k. A.	II.1
30	Inneres	Personenstandsgesetz	Beurkundung von Personenstandsfällen (Schaffung elektronischer Register bis spät. 2014)	Die Einführung elektronischer Register bei den Standesämtern verursacht allein in Berlin einmalige Ausgaben von ca. 10 Mio. € und jährliche Ausgaben von 1 Mio. €.	Kostenübernahme durch den Bund	k. A.	k. A.	II.1
31	Inneres	Verordnung zur Durchführung des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes (Stellenvorbehaltsverordnung)		Nein; Verlagerung der Stellen von Länder/Kommunen auf Bund?	Bei unveränderter Geltung des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG/zuständig BMVg) keine. Bei enstpr. Änderung des SVG Abschaffung der Vormerkstellen der Länder und Übernahme von deren Aufgaben durch den Bund. Einsparungen bei den Ländern, Mehrausgaben für den Bund	Aus Sicht des Bundes: Keine Aus Sicht der Länder: Einsparungen	Aus Sicht des Bundes: - Etwaigen Verweigerungstendenzen der Ländereinstellungsbehörden ist durch Vormerkstelle des Bundes schwerer entgegenzuwirken als durch Vormerkstelle des eigenen Landes - Mehrausgaben Aus Sicht der Länder: - Eingriff des Bundes in die Personalhoheit der Länder	II.1
32	Inneres	Gesetz über den registergeschützten Zensus 2011	Anordnung der Durchführung des Zensus und Festlegung des Berichtszeitpunkts	Bund gewährt den Ländern eine Erstattung in Höhe von 250 Mio. Euro	Vollständige Kostenerstattung durch Bund und Länder	bekannt	bekannt	II.1 / II.2

lfd. Nr.	Politikbereich	Bundesgesetz	Kurzfassung / Beschreibung	finanzielle Auswirkungen	Änderungsmöglichkeit/-vorschlag	Pro	Contra	Kategorie
33	Justiz	Einkommensteuergesetz (EStG), § 3 Nr. 26a	§ 3 EStG enthält eine Auflistung steuerfreier Einnahmen. § 3 Nr. 26a EStG, neu eingefügt durch das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements", gewährt einen Steuerfreibetrag von 500 Euro für Einnahmen aus bestimmten ehrenamtlichen Tätigkeiten, u.a. fallen darunter nach einem Anwendungsschreiben des BMF auch Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche rechtliche Betreuer nach § 1835a BGB (323 Euro im Jahr). Demgegenüber enthält § 3 Nr. 26 EStG einen Freibetrag von 2.100 Euro für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten mit „pädagogischer Ausrichtung" (sog. „Übungsleiterfreibetrag").	Finanziell belastet ist der Justizhaushalt, der die Kosten für die Berufsbetreuer aufzubringen hat. Die Höhe ist nicht genau bezifferbar. Es ist aber davon auszugehen, dass aufgrund der gegenüber „Übungsleitern" erhöhten Steuerpflicht, die von den Betroffenen als ungerecht empfunden wird, weniger Ehrenamtliche bereit sind, mehr als zwei Betreuungen zu führen. Für diese Fälle muss dann ein Berufsbetreuer bestellt werden, der den Justizhaushalt im ersten Jahr bei höchster Vergütungsstufe 1.848 Euro, mithin 1.525 Euro mehr kostet als ein Ehrenamtlicher.	Angleichung des Steuerfreibetrages für ehrenamtliche rechtliche Betreuer an den gem. § 3 Nr. 26 EStG für „Übungsleiter" u.a. gewährten Betrag von 2.100 Euro durch Schaffung eines neuen § 3 Nr. 26b EStG. Durch die Steuererleichterung werden mehr Menschen bereit sein, auch mehrere ehrenamtliche Betreuungen zu übernehmen. Ausgehend von den Zahlen der Region Hannover für 2008 lässt sich landesweit für Niedersachsen derzeit von 1.127 Betreuern ausgehen, die mehr als zwei Betreuungen führen und zwar im Durchschnitt sieben Betreuungen. Bei Anhebung des Steuerfreibetrages auf 2.100 Euro würde ein ehrenamtlicher Betreuer mit 7 Betreuungen und einem angenommenen Grenzsteuersatz von 25 % insgesamt 424 Euro jährlich weniger Einkommenssteuer zahlen müssen. Bei Änderung des EStG entstünden dadurch bundesweit Mindereinnahmen von 477.848 Euro (davon Anteil des Bundes und der Länder je 42,5 % und der Gemeinden 15 %). Durch den Einwerbeeffekt dürfte sich die Anzahl der Ehrenamtlichen jedoch verdoppeln lassen (diese Annahme stützt sich darauf, dass es umgekehrt im Jahr 2008 in Hannover massive Proteste gegeben hat, als die Region eine bisher gezahlte Zusatzpauschale, die auch den Ausgleich der Steuerpflicht bezweckte, gestrichen hat. Eine große Anzahl Ehren-amtlicher hatte angekündigt, unter diesen Umständen ihre Betreuungen zurückzugeben). Es ergäben sich Ersparnisse für den nds. Justizhaushalt in Höhe von 12.030.725 Euro (1.127 x 7 x 1.525). Abzüglich der bundesweiten Steuermindereinnahmen verbleiben mithin 11.552.877 Euro. Selbst wenn diese Zahl nicht erreicht werden sollte, so ist doch zu bedenken, dass für Nieder-sachsen schon die Neugewinnung von 314 ehrenamtlichen Betreuern, die je nur eine Betreuung anstelle eines ansonsten nötigen Berufsbetreuers führen, ausreichen würde, um die Steuermindereinnahmen bundesweit auszugleichen.	Erhöhung der Zahl der ehrenamtlich geführten rechtlichen Betreuungen gegenüber beruflich geführten Betreuungen durch steuerlichen Anreiz als Zeichen der Wertschätzung der Arbeit; Abschaffung des „Gerechtigkeitsgefälles" zur „Übungsleiterpauschale"	Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer bei Bund, Ländern und Gemeinden	II.1 / II.2
34	Umwelt	Bundes-Immissionsschutzgesetz mit VwV zur 10. BImSchV	Beschaffenheit und Auszeichnung der Qualitäten für Kraftstoffe	ca. 15.000 €/a für Probenahme und Analysen	könnte theoretisch beim Bund zentralisiert werden, z.B. zentrales Analyselabor, Kosteneinsparungen aber minimal, falls Kosten auf Bund und Länder verteilt würden. Reduzierung der Probenzahl nicht zu empfehlen, da dann das Ergebnis der Untersuchung nicht mehr aussagekräftig wäre.	k. A.	k. A.	II.1
35	Umwelt	Bundes-Immisionsschutzgesetz i.V.m. der 22. Verordnung zum BImSchG	Minderung der Belastung der Bevölkerung durch Luftschadstoffe, Umsetzung von 5 EU-Richtlinien in nat. Recht	geschätzt im Mittel 500.000 € im Jahr, aber schwer zu beziffern	Beteiligung von Bund und Ländern an den Kosten für die Maßnahmen zur Luftreinhaltung auf kommunaler Ebene. (Die Nicht-Umsetzung der EU-Richtlinien würde Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland auslösen.)	Kommunen sind mit den investiven und laufenden Kosten für die Verkehrsinfrastruktur überfordert.	k. A.	II.1 / II.2
36	Verkehr	Bundesfernstraßengesetz – FStrG, § 5 Abs. 2	Baulast für Bundesfernstraßen in Ortsdurchfahrten, Zuständigkeit der Gemeinden, wenn mehr als 80 T Einwohner	5- bis 6stellige Summen, die einige Gemeinden jährlich in die Unterhaltung der Ortsdurchfahrten investieren müssen	Anpassung des Bundesrechts an das Landesrecht – vgl. § 9a Abs. 2 – Koppelung an die amtlich festgestellte Einwohnerzahl; Die genannte finanzielle Belastung würde komplett entfallen	Rechtsstaatsprinzip, es ist nicht akzeptabel, dass sich der Bund auf diese Weise seinen Pflichten entzieht. Gemeinden wie Eberswalde können nicht mit Städten wie Potsdam oder Hamburg verglichen werden.	Das FStrG trifft die gesamte Bundesrepublik Regelungen, so dass mit Entlastungen in allen Bundesländern zu Gunsten von Kommunen gerechnet werden kann. Diese Kosten müsste der Bund insgesamt sofort auffangen.	II.1
37	Verkehr	Bundesfernstraßengesetz (insb. § 5)	Regelung der kommunalen Straßenbaulast in Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen (Pflicht zum Bau und Unterhaltung durch Kommunen)	nicht bekannt, aber erheblich (insb. Brückenerhaltung)	Anhebung der Einwohnergrenze, die heute nicht mehr sachgerecht erscheint, auf beispielsweise 500.000 Einwohner. Damit Entlastung kleinerer Kommunen von der Straßenbaulast	Insbesondere kleinere Kommunen sind nicht in der Lage, die finanziellen Belastungen der Straßenbaulast zu tragen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den Straßenverkehr	k.A.	II.1
38	Verkehr	Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonst. Bundesstraßen des Fernverkehrs (insb. § 6 Abs. 3, S. 2)	Bund erstattet Ländern Aufwendungen für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht von Bundesfernstraßen im Rahmen einer Pauschale	für RP: ca. 40 Mio. € tatsächl. jährl. Belastung; davon ca. 9 Mio. € Erstattung durch den Bund, bleiben ca. 31 Mio. € Belastung für RP	Anhebung der Pauschalen, z.B. auf 5 -6 % der Bauausgaben	sachgerechte Zuordnung der Ausgaben	k.A.	II.1

lfd. Nr.	Politikbereich	Bundesgesetz	Kurzfassung / Beschreibung	finanzielle Auswirkungen	Änderungsmöglichkeit/-vorschlag	Pro	Contra	Kategorie
39	Verteidigung	Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz – USG)	Das USG regelt die Unterhaltspflicht des Staates für Wehrpflichtige und deren Familienangehörige, damit diese durch die Ableistung des Grundwehrdienstes/Zivildienstes oder durch die Teilnahme an einer Wehrübung keinen unzumutbaren wirtschaftlichen Schaden erleiden. Das USG gibt Grundwehrdienstleistenden, Zivildienstleistenden und Teilnehmern an Wehrübungen einen Rechtsanspruch auf besondere finanzielle Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfs für die Dauer des Wehr-/Zivildienstes bzw. der Wehrübung.	Die das Gesetz durchführenden Landkreise und kreisfreien Städte in BB haben die mit der Ausführung des USG verbundenen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu tragen. Die gegenwärtige finanzielle Belastung kann nicht beziffert werden. Trotz stark rückläufiger Fallzahlen im USG aufgrund der veränderten Einberufungspraxis im Zuge der Änderungen im Wehrpflichtgesetz und der Neuausrichtung der Bundeswehr sind sie verpflichtet, für die Durchführung des USG Personal, Sachmittel und Wissen in einem Umfang vorzuhalten, der mit den Fallzahlen in keinem angemessenen Verhältnis steht.	Konzentration des Gesetzesvollzugs auf eine oder wenige Stellen innerhalb der Bundesverwaltung durch einfaches Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates (vgl. Artikel 87b Absatz 2 Satz 1 GG). Für eine zentralisierte Aufgabenerfüllung auf Bundesebene kämen vor allem folgende Stellen in Betracht: - die bundesweit vertretenen Bundeswehr-Dienstleitungszentren der Territorialen Wehrverwaltung - Bundesamt für den Zivildienst - Bundesverwaltungsamt Die Übertragung der Verwaltungszuständigkeit auf eine oder mehrere entsprechend ausgestattete Bundesbehörde(n) würde unmittelbar finanzielle Entlastungen auf der Aufgabenseite der das Gesetz durchführenden Landkreise und kreisfreien Städte in BB mit sich bringen. Sie würden direkt und vollständig von ihren bisherigen Verwaltungskosten für die Ausführung des USG entlastet werden.	Durch die Konzentration des Gesetzesvollzugs auf eine oder wenige Stellen innerhalb der Bundesverwaltung könnten die das Gesetz durchführenden Landkreise und kreisfreien Städte in BB unmittelbar von ineffizienten und sie übermäßig belastenden Verwaltungsaufgaben befreit werden. Der Bund würde damit mittelbar zur sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung bei-tragen. Die der geltenden Zuständigkeitsregelung des § 17 USG einst zugrundeliegende Notwendigkeit, eine Verwaltungsstruktur vor Ort vorzuhalten, besteht heute nicht mehr. Inzwischen verfügen die Bundeswehr und die für die Zivildienstleistenden und ihre Angehörigen zuständigen Stellen des Bundes über einen Verwaltungsapparat, in den sich die Aufgaben nach dem USG einfügen ließen (s. o.). Der Bund, der die Leistungen nach dem USG bereits vollständig finanziert, sollte auch den Gesetzesvollzug übernehmen, um die Verwaltungs- und Finanzverantwortung auf einer Ebene zusammenzuführen. Die Konzentration des Gesetzesvollzugs innerhalb der Bundesverwaltung würde die rückläufige Einberufungspraxis im Wehr- und Zivildienst und die sonstigen Entwicklungen beim USG in den letzten Jahren angemessen nachzeichnen und die Verwaltungszuständigkeiten nach dem USG an die veränderten Verhältnisse anpassen.Die Aufgaben-übertragung auf den Bund würde einen effizienten, fehlerfreien und kundenorientierten Verwaltungsvollzug ermöglichen und damit einen wichtigen Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung und zum Bürokratieabbau leisten. Im Gutachten zur „Modernisierung der Verwaltungsbeziehungen von Bund und Ländern“ vom 27. September 2007 (Kommissions-Drucksache 055) wird die Konzentration des Gesetzesvollzugs auf eine oder wenige Stellen innerhalb der Bundesverwaltung nachdrücklich empfohlen und die Notwendigkeit ausführlich begründet. Anmerkung: Das Gutachten stammt vom Präsidenten des Bundesrechnungshofes, das dieser in seiner Eigenschaft als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung auf Bitte der von Bundestag und Bundesrat eingesetzten Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismusreform II) erstellt hat. In dem Gutachten setzt sich der Gutachter auf der Grundlage von Prüfungsergebnissen des BRH mit Schwachstellen in der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in einzelnen Rechtsbereichen auseinander und unterbreitet konkrete Vorschläge für eine Entflechtung der Verwaltungsbeziehungen von Bund und Ländern. Die Ausführungen zum USG beginnen ab S. 145 (Ziffer 4.3.2.3). Das Gutachten ist abrufbar unter: http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse/gremien/foederalisreform/kommissionsdrucksachen/kdrs055.pdf Das BMVg beabsichtigt, das USG durch ein Ablösegesetz grund-legend neuzufassen (vgl. Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung unterhaltssicherungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer Gesetze). Dieses Gesetz könnte für die notwendige Aufgabenübertragung auf den Bund genutzt werden. Die Länder sind sich einig – die über-wiegende Mehrheit hat sich mehrfach für eine künftige Aufgabenkonzentration auf Bundesebene ausgesprochen und die Argumente gegenüber dem BMVg mehrfach deutlich gemacht.	Das BMVg macht bislang geltend, dass für eine Übernahme des Gesetzesvollzugs durch Stellen der Bundeswehrverwaltung keine personellen, organisatorischen und finanziellen Vorkehrungen getroffen seien. Es hat sich stattdessen für eine Konzentration auf eine angemessene Zahl von USG-Behörden in den Ländern ausgesprochen. Anmerkung: In BB ist die Zuständigkeit nach dem USG bereits auf der Landkreisebene konzentriert. Eine weitere Zentralisierung bei einer für das gesamte Land zuständigen Behörde ist gegenwärtig nicht möglich. Bislang haben sich in BB auch keine Landkreise zu Zweckverbänden zusammengeschlossen, um die ihnen übertragenen Aufgaben nach dem USG gemeinsam wahrzunehmen. Die staatliche Anordnung eines Zweckverbandes, als sog. Pflichtverband oder als gesetzlicher Zweckverband, ist nicht möglich.	II.1
40	Verteidigung	§ 17 des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz - USG) in der Fassung vom 26.08.2008	Das USG wird nach § 17 von den Ländern als Bundesauftragsangelegenheit nach Artikel 85 GG durchgeführt. Die Landesregierungen bestimmen die für die Durchführung des USG zuständigen Behörden.	Aktuelle Erhebungen gehen in RP von Personalvoll-kosten bei den ausführenden kommunalen Gebiets-körperschaften von 260.000 € jährlich aus. Daneben fallen nicht näher zu beziffernde Personal- und Sachkosten bei den Aufsichtsbehörden an. Die Ausgaben für Leistungen nach dem USG werden aus Bundesmitteln gezahlt.	Gesetzesvollzug durch Bundesbehörden. Durch die Änderung würden die Personal- und Sachkosten bei den Kommunen und dem Land entfallen.	Die Durchführung des USG obliegt derzeit den Ländern bzw. den Kommunen. Eine Erstattung der Personal- und Sachkosten durch den Bund erfolgt nicht. Eine Aufgabenwahrnehmung durch Bundesbehörden würde die Kommunen von ineffizienten und sie übermäßig belastenden Verwaltungsaufgaben befreien. Der Bundesrechnungshof weist schon seit Jahren darauf hin, dass die derzeitige Aufgabenorganisation – der Bund zahlt, die Länder führen aus – nicht optimal sei. Er schlägt vor, dass das Bundesministerium der Verteidigung zur Organisationsoptimierung auch die Organisation der Unterhaltssicherung innerhalb der Bundeswehr in Betracht ziehen sollte.	Das Bundesministerium der Verteidigung hat die seit vielen Jahren geforderte Zuständigkeitsübertragung auf Bundesbehörden bisher zurückgewiesen. Als Argumente werden insbesondere angeführt • die Bundesbehörden – Behörden der Bundeswehrverwal-tung – besitzen keine Kenntnisse im Sozialrecht (z.B. Sozialhilfe, Wohngeld), • es könnte der Eindruck entstehen, dass die Bundeswehr Einfluss auf die Gewährung der USG-Leistungen nimmt, • im Zivildienstbereich gibt es keinen eigenen Behördenunterbau.	II.1
41	Wirtschaft	Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz	Energieverbrauchskennzeichnungen von Elektrohaushaltsgeräten und neuen PKWs	2009: finanz. Belastung ca. 57.000€	Einführung einer Überwachungsgebühr oder Kompensation der Überwachungskosten durch den Bund.	Die Überwachung trägt sich durch die Gebühr. Bei einer Übernahme der Kosten durch den Bund entfallen für das Land die Überwachungskosten.	Bei einer Gebührenerhöhung entstehen Kosten für Verursacher.	II.1
42		Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz)	Elektronisches Meldeverfahren ersetzt Verdienstbescheinigungen der Arbeitgeber in Papierform	erhebliche finanzielle Belastung für Kommunen, z.B. durch Kostenersatz für Signaturen, Infrastrukturkosten für neue Software, deutlich höheren Verwaltungsaufwand; Hinweise: Überschlägige Kostenberechnungen sind derzeit in Bearbeitung. Die in zahlreichen Veröffentlichungen des Bundes erwähnten finanziellen Entlastungen von 85 Mio. Euro jährlich treten nach eigenen Angaben des Bundes ausschließlich bei den Arbeitgebern ein. Der Bund rechnet selber mit erheblichen Mehraufwendungen bei den abrufenden Behörden, da er – nach hiesiger Kenntnis – der Bundesagentur als größter abrufender Bundesbehörde eine Anschubfinanzierung von 32 Mio. Euro zur Verfügung gestellt hat.	Die Durchführung des Wohngeldgesetzes ist vom Bund als Bundesauftragsangelegenheit auf die Länder übertragen. Durch eine Änderung des ELENAVerfahrensgesetzes müssen auch die finanziellen Lasten durch dieses Gesetz entsprechend zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden. Derzeit werden die finanziellen Mehraufwendungen vom Bund ausschließlich und direkt auf die Kommunen als (zwangsweise) abrufende Behörden abgewälzt. Soweit sich durch den elektronischen Abruf tatsächlich Ersparnisse im Verwaltungsaufwand ergeben, sind diese – aber auch erst dann – gegen zu rechnen.	Die bundesverursachte kommunale Mehrbelastung bei der Durchführung von ELENA ist durch den Bund durch kostenfreie Nutzung der Infrastruktur und einen finanziellen Ausgleich über die Länder zu finanzieren	k. A.	II.1
43			Den Städten entsteht durch die Verpflichtung, die sog. Bauabzugssteuer (nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe) zu erheben, ein erheblicher Verwaltungsaufwand.	k. A.	Übertragung der Zuständigkeit für die Steuererhebung auf die Finanzbehörden.	k. A.	k. A.	II.2
44	Arbeit/Soziales	SGB I, § 16 Absatz 1 Satz 2	Die Städte und Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, sämtliche Anträge auf Sozialleistungen anzunehmen.	k.A.	Die Zuständigkeit zur Auskunftserteilung und zur Annahme von Anträgen in allen Sozialangelegenheiten sollte, auch um Doppelarbeit zu vermeiden, ausschließlich bei den Leistungsträgern liegen	Entlastung der Kommunen	Verlust von Bürgernähe möglich	II.3
45	Gesundheit	SGB V, § 37	Häuslichkeitsbegriff bei Einrichtungen der Behindertenhilfe (Erschließung der Behandlungspflege und der häuslichen Pflegeleistungen)	Derzeit nicht bezifferbar	Leistungen der Krankenversicherung werden für Empfänger von Eingliederungshilfe erschlossen	k.A.	k.A.	II.3

lfd. Nr.	Politikbereich	Bundesgesetz	Kurzfassung / Beschreibung	finanzielle Auswirkungen	Änderungsmöglichkeit/-vorschlag	Pro	Contra	Kategorie
46	Gesundheit	SGB V, § 264	Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung	Derzeit nicht bezifferbar	Einbeziehung von Leistungsberechtigten der Sozialhilfe nach dem SGB XII als echte Mitglieder in die gesetzliche Krankenversicherung	Abschaffung nicht notwendigen Verwaltungsaufwands	k.A.	II.3
47	Gesundheit	SGB XI, § 43a	Begrenzung der Leistungen der Pflegeversicherung für behinderte Menschen, die in einer Einrichtung der Behindertenhilfe leben, auf max. 256 Euro monatlich	ca. 1 Mrd. €	Abschaffung des § 43 a SGB XI	• Beendigung der Diskriminierung von behinderten Menschen in der Pflegeversicherung, die volle Beiträge leisten, aber nicht die volle Leistung erhalten können (Art. 3 GG) • Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, nach der behinderte Menschen insbesondere im Gesundheitsbereich nicht diskriminiert werden dürfen • Kostenentlastung der Sozialhilfe	Kostensteigerungen bei den Pflegekassen	II.3
48	Gesundheit	SGB XI, § 43a	Leistungen der Pflegeversicherung an pflegebedürftige behinderte Menschen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind auch einen Höchstbetrag von 256 € im Monat begrenzt.	Derzeit nicht bezifferbar	Stationär untergebrachte Menschen mit Behinderung sollten uneingeschränkten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung erhalten.	k.A.	k.A.	II.3
49	Arbeit/Soziales	SGB II und SGB XII	Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt (Prüfung der Zuständigkeit zwischen Leistungsgewährung nach SGB II ↔ 3. Kap. SGB XII ↔ 4. Kap. SGB XII)	Bezifferung nicht möglich	Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt als „letztes soziales Netz" aus einem Leistungsgesetz	effizientere Leistungsgewährung durch Wegfall von Zuständigkeitsprüfungen und ggf. lfd. Zuständigkeitswechsel, Zuständigkeitsstreitigkeiten und Bearbeitung von Erstattungsansprüchen zwischen den Leistungsträgern	k. A.	II.4
50	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 106	Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe bei Aufenthalt in einer Einrichtung	unbekannt	Ersatzlose Aufhebung der Bestimmung, da anzunehmen ist, dass sich die Mehrzahl der Anstaltsunterbringungen von der örtlichen Zuständigkeit her infolge wechselseitiger Kostenerstattungsfälle ausgleichen würde.	Kostenentlastung und Wegfall von langwierigen Gerichtsverfahren für die jeweils betroffenen Träger der Sozialhilfe.	Im großstädtischen Bereich könnte die Anzahl der Einrichtungen höher und damit kostenintensiver sein, als auf dem Land.	II.4
51	Arbeit/Soziales	SGB XII, Zehntes Kapitel	Einrichtungen (Festlegung der Voraussetzungen, unter denen der Träger der Sozialhilfe gegenüber dem Träger einer Einrichtung zur Übernahme der Vergütung verpflichtet ist.)	unbekannt	Vollständige Übernahme der Leistungspflicht durch andere Kostenträger, wenn andere Kostenträger beteiligt sind.	Finanzielle Entlastung der Träger der Sozialhilfe	Bloße Verschiebung der Kosten ohne senkende Wirkung	II.4
52	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	SGB VIII	Abgrenzungsschwierigkeiten innerhalb der Eingliederungshilfe und zur Jugendhilfe; stetiger Kostenanstieg. Für ambulante und stationäre Hilfen zur Pflege sind unterschiedliche Kostenträger zuständig; die örtliche Ebene kann aus dem notwendigen und politisch gewünschten Ausbau der ambulanten Strukturen keine Einsparungen im stationären Sektor erzielen.	k. A.	Umfassende Zuständigkeit der Jugendhilfe bei der Eingliederungshilfe bis 21.	Pro und Contra: Einsparmöglichkeiten durch stärkere Heranziehung zur Kostenbeteiligung, wie allgemein in der Jugendhilfe. Einsparmöglichkeiten entsprechend dem Modell in Baden-Württemberg (Casa-Management auf örtlicher Ebene). Altersgrenzenmodell erlaubt einfache und unstrittige Abgrenzung der Zuständigkeit.	siehe Pro	II.4
53	Verkehr	Eisenbahnneuordnungsgesetz, Art. 6 Abs. 106 Nr. 4, Neufassung des EKrG § 19	Übergang der Baulast von Straßenführungen kommunaler Straßen von der Bundesbahn auf die jeweilige Kommune	nicht bekannt, aber erheblich, da Brückenbauwerke zu unterhalten sind.	DB AG erhält Baulast für Überführungen kommunaler Straßen	Insbesondere kleinere Kommunen sind nicht in der Lage, die hohen Kosten der Bauwerksunterhaltung zu tragen.	k.A.	II.4

lfd. Nr.	Politikbereich	Bundesgesetz	Kurzfassung / Beschreibung	finanzielle Auswirkungen	Änderungsmöglichkeit/-vorschlag	Pro	Contra	Verfahrensstand Juni 2010
1	Arbeit/Soziales	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)	Durch das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wurde für Geburten ab 01.01.2007 das Bundeserziehungsgeldgesetz abgelöst. Der Vollzug des Elterngeldes erfolgt durch die Länder im Auftrag des Bundes gemäß Art. 104a Abs. 3 und Art. 85 des Grundgesetzes. In Brandenburg sind aufgrund von § 12 Abs. 1 Satz 1 BEEG i. V. m. §§ 1, 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des BEEG (BEEGZV) für die Ausführung des BEEG die Landkreise, kreisfreien Städte und Großen kreisangehörigen Städte zuständig.	nicht bekannt	Die Komplexität des Elterngeldes, insbesondere die aufwändige Einkommensermittlung nach §§ 2 ff. BEEG, führte bisher in einer Vielzahl von Fällen, insbesondere bei Antragstellern mit Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit, zu unvertretbar langen Bearbeitungszeiten für die Anträge - die Leistung konnte nicht zeitnah zur Geburt ausgereicht werden. Damit wurde die Zielsetzung des Elterngeldes insgesamt - das weggefallene Erwerbseinkommen zu ersetzen - in Frage gestellt. Das gegenwärtige Gesetzgebungsverfahren zur Vereinfachung des Elterngeldvollzuges (BR-Drs. 884/09) enthält wesentliche Ansatzpunkte für eine Vereinfachung der Berechnung des maßgeblichen Einkommens sowohl bei nichtselbständiger Tätigkeit als auch bei Gewinneinkünften. Dies soll insbesondere durch Pauschalierung von Steuer- und Sozialversicherungsabgaben erreicht werden. Durch die veränderte Einkommensermittlung könnte der Verwaltungsaufwand für die Kommunen gemindert werden.	Durch die veränderte Einkommensermittlung werden auch die Antragsteller und Antragstellerinnen sowie die Unternehmen entlastet, da weniger Nachfragen der Elterngeldstellen bezüglich der Einkommensermittlung bzw. zu den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen anfallen werden. Es wird eingeschätzt, dass sich das Ergebnis der Einkommensermittlung und damit letztlich die Höhe des Elterngeldes sowohl insgesamt als auch in der weit überwiegenden Zahl der Einzelfälle nicht nennenswert verändern wird.	Die angestrebte Gesetzesänderung kollidiert ggf. mit der Einführung des ELENA-Verfahrens ab 01.01.2012	Federführung: BMFSFJ; Der über den Bundesrat eingebrachte Entwurf (BR-Drs. 884/09) befindet sich gemeinsam mit dem Unterhaltsvorschussgesetz noch in der Ressortabstimmung.
2	Arbeit/Soziales	§§ 44a, 45 SGB II i.V.m. §§ 19 Abs. 2 Satz 3, 21 Satz 3, 45 SGB XII	(Konkurrierende) Verfahren zur Feststellung von Erwerbsminderung durch den Ärztlichen Dienst der Bundesagentur für Arbeit zwecks leistungsrechtlicher Zuordnung SGB II oder SGB XII. Bei unterschiedlichen Ergebnissen ist ein Einigungsstellenverfahren durchzuführen.	In der Kürze der Zeit keine Bezifferung möglich	Verbindliche Feststellung der Erwerbsminderung/-fähigkeit für alle Beteiligten durch den Rentenversicherungsträger hilfsweise durch ein Gremium mit Beteiligung der verschiedenen Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger.	• Effizienz • Einsparung insbesondere von Personal- und Sachkosten • Verfahrensbeschleunigung • Vermeidung von Streitpotential und Doppeltstrukturen • Bürgernähe	keine	§§ 44a, 45 SGB II i.V.m. §§ 19 Abs. 2 Satz 3, 21 Satz 3, 45 SGB XII wird zusammen mit der Neuorganisation des SGB II beraten. Die Fraktionsinitiative war am 6.5. in 1. Lesung im BT, die 2./3. Lesung ist für 17./18.6. geplant, die Beratung im Bundesrat für den 9.7.. Eine Verordnung dazu wird voraussichtlich ebenfalls am 9.7. im BR sein. Der Regierungsentwurf war am 21.4. im Kabinett.
3	Familie, Senioren, Frauen und Jugend/ Justiz	§ 1793 BGB, § 55 SGB VIII	§ 55 Abs. 2 SGB VIII (i.d.F. d. RefEntwurfs für ein Gesetz zur Reform des Vormundschaftsrechts vom 04.12.2009)	Nicht bezifferbare Mehrkosten für zusätzliche Stellen in den Kommunen	Neuregelung stoppen	• Da nicht jede Vormundschaft / Pflegschaft miteinander vergleichbar ist, verbietet sich eine generelle Verfahrensweise in jeder Einzelfrage • Keine starren Vorgaben an bestimmten Zeitkorridor • Ziele des verstärkten persönlichen Kontaktes sollten in den Vordergrund gestellt werden • Unzumutbarer Personalmehrbedarf • Mehr Begegnungsquantität schafft nicht automatisch auch mehr Qualität	k.A.	Die Versendung des Referentenentwurfes durch BMJ erfolgte am 17.12.2009. Kabinettbefassung ist für Ende Juli/Anfang August geplant, die erste Beratung im Bundesrat für den 24.9.
4	Familie, Senioren, Frauen und Jugend/ Justiz	Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrechts	Vormundschafts- und Kinderschutzvorschriften	Sollte die Quote so umgesetzt werden, würde dies eine Personalausweitung um rund 0,75 Stellen bedeuten (Ew.: 78.000) = 37.500 € Peronalmehrkosten (plus Arbeitsplatzkosten)	Finanzielle Beteiligung des Bundes an den Aufgaben im Vormundschaftsrecht.	Kommunale Entlastung	k.A.	Die Versendung des Referentenentwurfes durch BMJ erfolgte am 17.12.2009. Kabinettbefassung ist für Ende Juli/Anfang August geplant, die erste Beratung im Bundesrat für den 24.9.
5	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz - ZDG)	§ 24 Abs. 2 ZDG regelt die Dauer des Zivildienstes. Die Dauer ist abhängig von der Dauer des Wehrdienstes.	Die Kosten für einen Zivildienstleistenden bei einer Dienstzeit von 9 Monaten liegen durchschnittlich bei rd. 6.400,00 €. Die Erstattung durch das Bundesamt für den Zivildienst beläuft sich auf rd. 2.537,00 Euro. Der Eigenanteil der Beschäftigungsstelle liegt derzeit bei 3.863,00 Euro. Die Kosten für die Verwaltung sind in diesen Zahlen nicht enthalten. Da sich der Aufwand für die administrativen Dinge immer weiter erhöht sind auch höhere Personalkapazitäten erforderlich. Verwaltungstätigkeiten werden vom Bundesamt für den Zivildienst auf die Beschäftigungsstellen verlagert (Neuregelung bei der Abwicklung der Lehrgänge). Neben der Frage der finanziellen Belastung ist aber auch die Frage nach der Sinnhaftigkeit eines Einsatzes von 6 Monaten zu beantworten. Bekanntlich macht der Einsatz in bestimmten Einrichtungen keinen Sinn mehr (Rettungsdienst/Arbeit mit Behinderten). Die Übernahme der Aufgaben von Zivis, z.B. im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres würde auf jeden Fall mit Mehrkosten verbunden sein.	Die Dienstzeit sollte bei 9 Monaten bleiben. Eine finanzielle Entlastung bei den Verwaltungstätigkeiten könnte nur eine Verlängerung des Zivildienstes ergeben. Darüber hinaus müsste der Verwaltungsaufwand für die Beschäftigungsstellen gesenkt werden.	siehe Änderungsvorschläge	siehe Änderungsvorschläge	Die Änderung des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer war am 19.5. als Regierungsentwurf im Kabinett. Eine Fraktionsinitiative dazu ist geplant und soll am 8.6. beschlossen werden. 1. Lesung im BT soll dann am 11.6. sein, 2./3. Lesung im BT am 18.6., Beratung im Bundesrat am 9.7..
6	Gesundheit	§ 19 Abs. 3 TrinkwasserVO	Die Gesundheitsämter sollen zukünftig im Rahmen der Trinkwasseruntersuchung und -beprobung nur noch Wasserlabore beauftragen dürfen, die vom (kommunalen) Wasserversorgungsunternehmen unabhängig sind. Hintergrund ist offenbar eine Forderung der Länder, dass die sog. amtliche Probe, die alle 3 Jahre durchzuführen ist, von einem anderen Labor durchgeführt werden soll, um ggf. auftretende systematische Fehler bei der Untersuchung aufzudecken.	Betroffen ist die kommunale Wasserversorgung (Mehraufwand/finanzielle Mehrbelastung).	Verzicht auf die Änderung. In der Praxis der kommunalen Wasserversorgung gibt es keinerlei Ansatzpunkte, die Güte und Unabhängigkeit der "Eigenkontrolllaboren" der kommunalen Wasserversorger in Zweifel zu ziehen. Die Anforderungen an Untersuchungsstellen sind in § 15 Abs. 4 des Entwurfs der Trinkwasserverordnung letztlich verbindlich und für alle einheitlich geregelt.Die Anforderungen des § 15 Abs. 4 stellen somit sicher, dass alle Wasserlabore gleichermaßen über die notwendige Unabhängigkeit und fachliche Qualifikation verfügen. Dies gilt gleichfalls für die Labore der Wasserversorger (Eigenkontrolllabore). Die Akkreditierung dieser Labore erfolgt inzwischen deutschlandweit über eine zentrale Stelle, namentlich die Deutsche Akkreditierungsstelle. Die Akkreditierung der Untersuchungsstellen beruht auf der DIN EN ISO/IEC 17025:2000.	Die im derzeitigen Entwurf der TrinkwV vorgesehenen Vorschriften zum Umfang der Überwachung in § 19 Abs. 3 und Anordnung des Gesundheitsamtes in § 20 Abs. 1 stellen i.E. eine unnötige Diskriminierung der Eigenkontrolllabore im Vergleich zu den Untersuchungsstellen, die hoheitliche Kontrollen durchführen, dar. Die neue - und fachlich nicht erforderliche - Praxis wird somit für die kommunalen Wasserversorgungsunternehmen zu neuen Verfahrensabläufen und im Ergebnisse auch zu zusätzlichen Kosten führen (Beauftragung unabhängiger Wasserlabore), die letztendlich der Kunde wird tragen müssen.		Stand 4.6.10: Die Trinkwasserverordnung wird voraussichtlich am 24.9. im Bundesrat beraten.
7	Inneres	Aufenthaltsgesetz; Aufenthaltsverordnung (VO 1030-2002-EG/ VO 380-2008-EG)	Einführung eines elektronischen Aufenthaltstitels im Scheckkartenformat, Einheitlicher Aufenthaltstitel in der EU, Fälschungssicherheit durch Biometriedaten, Einführung der eID-Funktion (elektr. Unterschrift)	erhöhter personeller und technischer Ressourcenaufwand; bei. ca. 21.000 Ausländern 1,25 Personalstellen; zunächst ca. 10.000€ einmalige TUIV-Kosten plus noch nicht bezifferbare Wartungs-, Software- und Betriebskosten; Exemplarisch werden bei der ABH München mit Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels pro Jahr ca. 60.000 bis 65.000 Aufenthaltstitel in dieser Form ausgestellt werden müssen. Das bedeutet: Zunahme der Vorsprachen durch Abnahme von Fingerabdrücken für alle Drittstaatsangehörigen ab 6 Jahren; eine weitere zusätzliche Vorsprache erforderlich zur Abholung des Dokuments; hoher Beratungsaufwand über die E-Business und E-Governmentfunktionen und Dokumentation der Beratung/Information und Fragen des Ausländers hierzu, Freischaltung/Aktivierung dieser Funktion, Entsperrung/Neuaktivierung bei Vergessen/Verlust des persönlichen PINs, Besonderes Verfahren bei Verlust der gesamten Karte, z.B. Kontrolle der Verlustanzeige, Sperrung); Zusätzlicher Personalbedarf bei der ABH München: 18,5 Stellen; andere Städte kommen zu den jeweiligen Fallzahlen entsprechenden ähnlichen Ergebnissen; hinzu kommt der Aufwand für die erforderliche ITStruktur.	• Der Standard ist durch die EU-Verordnungen 1030/2002 und 380/2008 nur teilweise verpflichtend vorgegeben. Erforderlich ist jedoch ein Finanzausgleich durch den Bund (z.B. Erhöhung der Verwaltungsgebühren sowie Aufhebung von Befreiungstatbeständen für ausländische Eltern deutscher Kinder nach § 4 Abs. 3 StAG) • Änderungen wären denkbar, wenn alle Aufgaben, die mit den Zusatzfunktionen wie eID oder qualifizierte elektronische Signatur Stellen außerhalb der Hoheitsverwaltung übertragen werden könnten wie z.B. Trustcentern, BVA oder anderen Stellen • Änderung der Verwaltungsgebühren bzw. sonstiger Finanzausgleich	Es besteht EU-rechtlich keine zwingende Vorgabe, den hoheitlichen Identitätsnachweis z.B. bei Kontrollen durch die Polizei oder im Rahmen des ausländerrechtlichen Vollzugs mit Funktionen für E-Business und EGovernment zu koppeln. Insbesondere durch das sog. Änderungsmanagement werden Aufgaben auf die Ausländerbehörden verlagert, die mit den Kernaufgaben des Ausländerrechts nichts zu tun haben und zu einer erheblichen Belastung der Ausländerbehörden führen werden.	k.A.	Stand 4.6.10: Das „Gesetz zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige" soll voraussichtlich im August 2010 im Kabinett behandelt werden. Die 5. Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung ist eine Ministerverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Die Beratung ist für den 9.7. vorgesehen.
8	Wirtschaft	CCS-Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid	Umsetzung in nationales Recht beabsichtigt	Bezifferung noch nicht möglich	k. A.	k. A.	k. A.	Federführung: BMWi; Eine Befassung des Kabinetts ist noch vor der Sommerpause geplant (Juni/Juli 2010).

lfd. Nr.	Politikbereich	Bundesgesetz	Kurzfassung / Beschreibung	finanzielle Auswirkungen	Änderungsmöglichkeit/-vorschlag	Pro	Contra	Verfahrensstand Juni 2010
9		EU-Energiedienstleistungsrichtlinie	Der Entwurf des Bundesgesetzes zur Umsetzung der EU-Energiedienstleistungsrichtlinie verpflichtet Gemeinden unter Berufung auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen zu einer „nicht unwesentlichen" Überschreitung der Effizienzanforderungen der EnEV. Diese Verpflichtung kann gerade für die Sanierung und den Ausbau des kommunalen Wohnungsbestands zu erheblichen Rückschritten führen. Schon jetzt sind mit der aktuellen Fassung der EnEV bei der kommunalen Wohnungsvorsorge die Grenzen der Leistungsfähigkeit erreicht.	k. A.	Kommunen haben schon immer im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten eine Vorbildrolle im Klimaschutz übernommen. Kommunen sollten auch zukünftig die Möglichkeit haben, auf freiwilligem Wege ein politisches Signal für den Klimaschutz zu setzen. Sofern sich eine Kommune bei der Gebäudesanierung dazu entschließt, höhere Effizienzstandards als die der EnEV zu erfüllen, sollten diese Anstrengungen auch über einen entsprechenden Ansatz anrechenbarer Kosten im Rahmen der staatlichen Förderung honoriert werden.	k. A.	k. A.	Die Umsetzung der EU-Energiedienstleistungsrichtlinie war am 21.4. im Kabinett, der Bundesrat behandelt den Entwurf am 4.6. Die 1. Lesung im Bundestag war am 20.5., 2./3. Lesung im Bundestag soll am 9.7. sein. Der 2. Durchgang im Bundesrat ist am 24.9. geplant.
10		Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien - EAG EE	Hiermit soll die Erneuerbare Energien RL umgesetzt werden.	Umsetzung wird zu massiven Mehrausgaben führen wg. Nachrüstungsverpflichtungen für den kommunalen Bereich, der Vorbildfunktion übernehmen soll. Gilt für Schulen, Kindergärrten, Verwaltungsgebäude, Theater, Museen, Krankenhäuser etc. Auch das Anmieten privater Gebäude für öffentliche Zwecke wird erschwert. Des weiteren sollen für Länder umfassende Berichtspflichten an den Bund eingeführt werden, die von den Kommunen zu erfüllen sein werden.	k.A.	k.A.	k.A.	Stand 4.6.10: Das Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE soll Ende Juni/Anfang Juli im Kabinett beraten werden. Die erste Beratung im Bundesrat ist für den 24.9. angestrebt.